

# **Gemeinsame Hinweise der Landeswahlleiterin und des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durch- führung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 Vom 11. Januar 2025, Az.: 2-1054-154/4**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Wahltag**

#### **2. Rechtsgrundlagen**

##### **2.1 Rechtsgrundlagen für die Wahl**

##### **2.2 Änderungen des Wahlrechts seit der Bundestagswahl 2021**

#### **3. Wahlkreise**

### **II. Vorbereitung der Wahlen**

#### **4. Allgemeine Wahlorganisation, Wahlorgane**

##### **4.1 Wahlorgane**

##### **4.2 Wahlräume**

##### **4.3 Schulung der Wahlhelfer und der mit der Wahl befassten Gemeindebediensteten**

#### **5. Wahlrecht, Wählbarkeit**

##### **5.1 Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei der Bundestagswahl**

##### **5.2 Ausschluss vom Wahlrecht**

##### **5.3 Wählbarkeit**

#### **6. Wählerverzeichnis**

##### **6.1 Eintragungen von Amts wegen und auf Antrag**

##### **6.2 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Berichtigung**

##### **6.3 Wahlbenachrichtigung**

#### **7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**

##### **7.1 Beantragung von Wahlscheinen**

##### **7.2 Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen**

7.3 [Form und Inhalt](#)

**8. [Wahlvorschläge](#)**

8.1 [Bewerberaufstellung](#)

8.2 [Unterstützungsunterschriften, Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch die Gemeinden](#)

8.3 [Wählbarkeitsbescheinigung](#)

8.4 [Gruppenauskünfte an Wahlvorschlagsträger nach § 50 BMG](#)

**9. [Stimmzettel und Stimmzettelumschläge](#)**

**10. [Datenschutz](#)**

**III. [Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses, Sonstiges](#)**

11. [Wahlzeit](#)

12. [Stimmabgabe](#)

13. [Unzulässige Wahlpropaganda, Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlbeobachter](#)

14. [Stimmzettelschablonen](#)

**15. [Ermittlung des Wahlergebnisses](#)**

15.1 [Wahlbezirke mit weniger als 30 abgegebenen Stimmen](#)

15.2 [Vorläufiges Ergebnis](#)

15.3 [Endgültiges Ergebnis](#)

15.4 [Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen](#)

15.5 [Erfrischungsgeld](#)

**16. [Weitere Hinweise](#)**

16.1 [Öffentliche Bekanntmachungen nach § 86 Absatz 1 BWO](#)

16.2 [Fristen und Termine](#)

16.3 [Schriftform](#)

16.4 [Beflaggung](#)

16.5 [Repräsentative Wahlstatistik](#)

**IV. [Erfahrungsberichte](#)**

**V. Wahlkostenersatz bei der Bundestagswahl**

**VI. Verzeichnis der Anlagen**

Anlage 1 - Wahlberechtigung von Deutschen im Ausland

Anlage 2 - Handreichung Wahlbeobachtung

Anlage 3 - Handreichung barrierefreie Wahlen (abrufbar unter <https://bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/999877a4-2412-45fc-b95e-9190b3c4220b/handreichung-barrierefreie-wahlen.pdf>)

Anlage 4 - Handreichung der Bundeswahlleiterin für Gemeindebehörden zum Umgang mit Auswirkungen von Fastnachts-/Faschingsveranstaltungen auf die Bundestagswahl 2025

Anlage 5 - Handreichung der Bundeswahlleiterin für Wahlvorstände zum Umgang mit Auswirkungen von Fastnachts-/Faschingsveranstaltungen auf die Bundestagswahl 2025

## I. Allgemeines

### 1. Wahltag

Die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag findet am 23. Februar 2025 statt.

Die Bestimmung des Wahltags erfolgte nach Auflösung des 20. Deutschen Bundestages ([BGBl. 2024 I Nr. 434](#)) durch Anordnung des Bundespräsidenten vom 27. Dezember 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 435](#)).

### 2. Rechtsgrundlagen

#### 2.1 Rechtsgrundlagen für die Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2025 gelten nach derzeitigem Stand insbesondere folgende Vorschriften:

- das [Grundgesetz](#) (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439) geändert worden ist,
- das [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist,
- die [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist,
- die [Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag](#) vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436),
- das [Wahlprüfungsgesetz](#) (WahlPrG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 111-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1329) geändert worden ist,

- [Bundeswahl- und Europawahlgesetz-Zuständigkeitsverordnung](#) (BWG/EuWGZustVO) vom 9. Januar 2024 (GBI. 2024 Nr. 2),
- § 3 Absatz 2 Nummer 1, § 21 Absätze 1 und 2, § 22 Absatz 5, § 50 Absätze 1, 5 und 6 und § 51 Absätze 1 bis 4 des [Bundesmeldegesetzes](#) (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323, S. 6) geändert worden ist,
- das [Wahlstatistikgesetz](#) (WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist,
- das [Abgeordnetengesetz](#) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 450) geändert worden ist,
- das [Parteiengesetz](#) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70) geändert worden ist,
- die [Bundeswahlgeräteverordnung](#) (BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist,
- § 25 des [Staatsangehörigkeitsgesetzes](#) (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104, S. 6) geändert worden ist,
- §§ 4, 15, 27, 100 b und 101 des [Bundesvertriebenengesetzes](#) (BVFG) in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 185, S. 10) geändert worden ist.

## 2.2 Änderungen des Wahlrechts seit der Bundestagswahl 2021

Seit der letzten Bundestagswahl sind Änderungen des Bundestagswahlrechts erfolgt bzw. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergangen:

- durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2023, Az.: 2 BvF 2/18, (BGBl. 2023 I Nr. 43),
- durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147, ber. BGBl. 2023 I Nr. 198),
- durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2024, Az.: 2 BvF 1/21, (BGBl. 2024 I Nr. 22),
- durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70),
- durch das Siebenundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91),
- durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2024, Az.: 2 BvF 1/23, 2 BvF 3/23, 2 BvE 2/23, 2 BvE 9/23, 2 BvE 10/23, 2 BvR 1523/23, 2 BvR 1547/23 (BGBl. 2024 I Nr. 281),
- durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283),
- durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 2024, Az.: 2 BvQ 73/24,
- durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Dezember 2024, Az.: 2 BvE 15/23,
- durch die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436)

und

- durch die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 437).

2.2.1 Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2023, Az.: 2 BvF 2/18, (BGBl. 2023 I Nr. 43) ist Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) mit Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und daher nichtig. Nachdem dies eine Änderung der Regelungen zur Parteienfinanzierung (§ 18 Absatz 2 Parteiengesetz) betraf, ist dies für die Durchführung der Bundestagswahl 2025 ohne Belang.

2.2.2 Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147, ber. BGBl. 2023 I Nr. 198), wurde zunächst die ursprünglich in Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Absatz 2 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 vorgesehene Reduzierung der Wahlkreise von 299 auf 280 wieder aufgehoben.

Zudem wurde insbesondere das Sitzverteilungsverfahren geändert, was unter anderem eine Neufassung der §§ 1, 4 bis 6 und 48 BWG bedingte und die folgenden wesentlichen Änderungen beinhaltet:

Nach den Neuregelungen steigt die Regelgröße des Bundestags von 598 auf 630 Sitze, dafür gibt es aber keine Überhang- und Ausgleichsmandate mehr. Die Bewerber der Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten, ziehen nur noch in den Bundestag ein, wenn ihre Partei entsprechende Mandatsansprüche über die Zweitstimmen erzielt hat. Wenn einer Partei nach den Zweitstimmen in einem Bundesland weniger Mandate zustehen als ihre Kandidaten Wahlkreise gewonnen haben, erhalten nur so viele Wahlkreisgewinner dieser Partei ein Mandat, wie der Partei nach dem Zweitstimmenergebnis zustehen. Die Sitzverteilung erfolgt aufgrund einer Reihung der Wahlkreisgewinner dieser Partei in diesem Bundesland nach dem jeweils erzielten Erststimmenanteil im Wahlkreis in absteigender Folge. Die Bewerber, die die schlechtesten prozentualen Erststimmenergebnisse erzielt haben, ziehen nicht in den Bundestag ein.

Darüber hinaus hatte das Gesetz vom 8. Juni 2023 vorgesehen, dass die sogenannte Grundmandatsklausel wegfällt. Nach dieser Grundmandatsklausel konnte eine Partei, deren Zweitstimmenergebnis unter fünf Prozent lag, dann in den Deutschen Bundestag einziehen, wenn sie mindestens drei Direktmandate erzielt hatte. Die Aufhebung der Grundmandatsklausel wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 30. Juli 2024 für verfassungswidrig erklärt (vgl. [Nummer 2.2.7](#)). Für die anstehende Bundestagswahl 2025 findet sie Anwendung.

Auf die Vorbereitung der Bundestagswahl 2025 durch die Gemeinden hat die Gesetzesänderung keinen Einfluss.

- 2.2.3 Mit der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz (BWG/EuWGZustVO) vom 9. Januar 2024 (GBl. 2024 Nr. 2) werden die bisherigen Zuständigkeitsverordnungen für die Bundestagswahl und die Europawahl abgelöst und die Zuständigkeit im Land im Zusammenhang mit der Bildung der Wahlorgane und der Besetzung von Wahlvorständen an das aktuelle Bundeswahl- und Europawahlgesetz angepasst. Eine inhaltliche Änderung der Zuständigkeit ergibt sich bezüglich der Zuständigkeit für die Ernennung und Berufung von Wahlvorstehern und Beisitzern der Briefwahlvorstände für die Bundestagswahl, wenn ein Briefwahlvorstand für mehrere Gemeinden gebildet wird. Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 BWG/EuWGZustVO ist hierfür nun die mit der Durchführung der Ergebnisermittlung der Briefwahl betraute Gemeinde zuständig.
- 2.2.4 Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2024, Az.: 2 BvF 1/21, (BGBl. 2024 I Nr. 22) wurde lediglich festgestellt, dass Artikel 1 Nummer 3 bis 5 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Es sind insoweit keine inhaltlichen Änderungen eingetreten.
- 2.2.5 Das Elfte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 70) enthält insbesondere Regelungen zum Sponsoring und zu Spenden an Parteien, eine Anhebung der absoluten Obergrenze der staatlichen Parteienfinanzierung sowie klarstellende Regelungen zu den zulässigen Formen der Parteitage (beispielsweise auch virtuell



oder hybrid möglich). Hiervon nicht betroffen sind aber die Aufstellungsver-sammlungen für Parlamentswahlen. Insofern sind die Gesetzesänderun-gen für die Durchführung der Bundestagswahl ohne Belang.

- 2.2.6 Durch das Siebenundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahl-gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) wurde neben der Anpas-sung von Verweisen in § 20 Absatz 3 und in § 46 Absatz 1 Satz 1 und Ab-satz 4 Satz 1 BWG auch die Bezeichnung des Bundesinnenministeriums, das früher die Bezeichnung „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ trug, in „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ angepasst.

Zudem erfolgte eine Neuabgrenzung der 299 Bundestagswahlkreise in An-lage 2 zum BWG. Bei den baden-württembergischen Wahlkreisen wurden im Vergleich zur Bundestagswahl 2021 keine Veränderungen vorgenom-men. Es erfolgte lediglich eine aufgrund der Umbenennung der Gemeinde Müllheim (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) in Müllheim im Markgräf-lerland erforderlich gewordene neue Beschreibung des Wahlkreises 282 Lörrach – Müllheim. Eine Änderung des Wahlkreischnitts und des Wahlkreisnamens ergab sich hieraus nicht.

- 2.2.7 Mit Urteil vom 30. Juli 2024, Az.: 2 BvF 1/23, 2 BvF 3/23, 2 BvE 2/23, 2 BvE 9/23, 2 BvE 10/23, 2 BvR 1523/23, 2 BvR 1547/23 (BGBl. 2024 I Nr. 281), hat das Bundesverfassungsgericht § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BWG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgeset-zes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundes-wahlgesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147, ber. BGBl. 2023 I Nr. 198), für mit Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Bis zu einer Neuregelung gilt nach der vorgenannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes mit der Maßgabe fort, dass bei der Sitzverteilung Parteien, die weniger als fünf Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, nur dann nicht be-rücksichtigt werden, wenn ihre Bewerber in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen auf sich vereinigt haben (sogenannte Grundman-datsklausel).

- 2.2.8 Aufgrund der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlord-nung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) wurde die Bundes-

wahlordnung insbesondere an das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147) und an die Siebte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 2. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 119) angepasst.

Insbesondere ergaben sich aufgrund der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung folgende Änderungen der BWO:

- Die Altersgrenze, ab der das Ehrenamt der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auch ohne das Vorliegen familiärer, beruflicher oder gesundheitlicher Gründe abgelehnt werden kann, wurde – entsprechend der Regelung in der Europawahlordnung (EuWO) – von 65 auf 67 Jahre erhöht (vgl. § 9 Nummer 3 BWO).
- Bei einem Umzug innerhalb derselben Gemeinde nach dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses, aber vor dem Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (d.h. im Zeitraum 13. Januar bis 2. Februar 2025), der zugleich mit einem Wechsel des Wahlkreises einhergeht (kommt in Baden-Württemberg derzeit nur in Stuttgart in Betracht), können Wahlberechtigte nun auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks des Zuzugsorts eingetragen werden (vgl. § 16 Absatz 3 BWO). Damit wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, den Wahlkreis-kandidaten ihres neuen Wahlkreises zu wählen. Wahlberechtigte, die sich nach dem Stichtag 12. Januar 2025 innerhalb derselben Gemeinde für eine Wohnung anmelden, die im selben Wahlkreis liegt, bleiben weiterhin in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für das sie am Stichtag gemeldet waren.
- Zur Erleichterung der Wahlteilnahme von im Ausland lebenden Deutschen wird das Verfahren vereinfacht und beschleunigt, indem in den Fällen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BWG (Auslandsdeutscher hatte nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen eine Wohnung/gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und dieser Aufenthalt liegt nicht länger als 25 Jahre zurück) auf die Versicherung an Eides statt künftig verzichtet wird. Dadurch kann der schriftliche Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach Anlage 2 BWO für diese Fallgruppe beispielsweise eingescannt per E-Mail eingereicht werden. In den Fällen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BWG (persönliche und unmittelbare Vertrautheit mit den politischen

Verhältnissen in Deutschland sowie Betroffenheit von diesen aus anderen Gründen) ist weiterhin eine eidesstattliche Versicherung und damit die Einreichung eines schriftlichen Antrags nach Anlage 2a BWO im Original erforderlich.

- Zudem entfällt künftig die Übersendung einer Zweitausfertigung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für Auslandsdeutsche und Rückkehrende aus dem Ausland nach Anlage 1 und der bisherigen Anlage 2 der BWO (jetzt Anlagen 2 und 2a BWO). Stattdessen ist die Bundeswahlleiterin unverzüglich mittels elektronischer Datenübermittlung über ins Wählerverzeichnis eingetragene Deutsche im Ausland, Rückkehrende und Wohnsitzlose zu informieren (vgl. § 18 Absatz 7 in Verbindung mit den Absätzen 3, 5a Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 BWO).
- Aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts verlängern sich die Laufzeitvorgaben für Postuniversaldiensteanbieter. Für erkennbare amtliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen gilt aber weiterhin, dass diese bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden sollen. Daher sind amtliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen künftig von den Gemeinden äußerlich als solche zu kennzeichnen, um deren beschleunigte Zustellung zu ermöglichen (s. § 19 Absatz 1 Satz 2 BWO (Wahlbenachrichtigung), § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO (Briefwahlunterlagen)).
- Die Bekanntmachungen der diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland nach Anlage 6 BWO müssen nicht mehr in Tages- oder Wochenzeitungen, sondern auf den Internetseiten der Botschaften und Berufskonsulate erfolgen. Zusätzlich wird der Inhalt der Bekanntmachung nun auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes veröffentlicht (vgl. § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BWO).
- Klarstellend wurde in § 21 BWO die Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis (20. bis 16. Tag vor der Wahl, d.h. 3. bis 7. Februar 2025), die sich aus § 17 Absatz 1 Satz 2 BWG ergibt, aufgenommen.
- Auch bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden nach § 22 BWO kann sich ein Wahlberechtigter mit Behinderungen der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 57 BWO gilt entsprechend (§ 22 Absatz 5 Satz 2 i. V. m. Absatz 2 Satz 3 BWO).

- In § 27 Absatz 1 Satz 2, § 37 Absatz 1 Satz 3 und § 42 Absatz 1 Satz 2 BWO wurden mangels Praxisrelevanz die beiden die Schriftform ersetzenden Übermittlungsformen Telegramm und Fernschreiben jeweils gestrichen.
- Das Fristende zur Beantragung von Wahlscheinen gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 BWO am zweiten Tag vor der Wahl (21. Februar 2025) wird von 18.00 Uhr auf 15.00 Uhr vorverlegt.
- Verlorene Wahlscheine werden künftig wie nicht zugegangene Wahlscheine behandelt, womit auch in diesen Fällen die Ausstellung von Ersatzwahlscheinen gemäß § 28 Absatz 10 BWO bis zum Tag vor der Wahl (22. Februar 2025) 12.00 Uhr ermöglicht wird.
- Sofern die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass geben, ist künftig gemäß § 33 Absatz 2 Satz 3 BWO der Bundeswahlausschuss für das Beifügen einer Unterscheidungsbezeichnung zuständig.
- Im amtlichen Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift für einen Kreiswahlvorschlag nach Anlage 14 BWO ist statt der Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers nur noch dessen Wohnort (Ort der Hauptwohnung) anzugeben. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht (vgl. § 34 Absatz 4 Nummer 1a BWO).
- Geprüfte Kreiswahlvorschläge sind von den Kreiswahlleitern gemäß § 35 Absatz 1 BWO nur noch elektronisch an die Landes- und die Bundeswahlleiterin zu übermitteln. Entsprechendes gilt für die zugelassenen Kreiswahlvorschläge (vgl. § 36 Absatz 7 BWO) sowie für die Übermittlung der geprüften und später der vom Landeswahlausschuss zugelassenen Landeslisten an die Bundeswahlleiterin (vgl. § 40 Absatz 1 Satz 3 und § 41 Absatz 2 Satz 3 BWO).
- Der Kreiswahlausschuss lässt den Kreiswahlvorschlag einer Partei gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 BWG nur unter der Bedingung zu, dass die

Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird (vgl. § 36 Absatz 4 Satz 1 BWO).

- Nachdem die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags einer Partei nur unter der Bedingung erfolgt, dass die Landesliste der einreichenden Partei zugelassen wird, stellt der Kreiswahlleiter den Eintritt dieser Bedingung vor der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge deklaratorisch fest (vgl. § 38 Satz 1 BWO). Diese Feststellung (vgl. mit 10. Hinweisen der Landeswahlleiterin vom 19. Dezember 2024 übermittelte spezifizierte Anlage 19a BWO) erfolgt vor der Anordnung der Reihenfolge der zugelassenen Kreiswahlvorschläge.
- Bei der Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge nach § 38 BWO sowie bei der Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten nach § 43 BWO ist künftig statt der Wohnanschrift nur noch der Wohnort oder im Falle einer im Melderegister eingetragenen Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz der Ort der Erreichbarkeitsanschrift öffentlich bekannt zu machen. Dies dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Wahlbewerber.
- Nachdem gemäß § 27 Absatz 4 Satz 2 BWG als Bewerber einer Landesliste nur vorgeschlagen werden kann, wer nicht als Einzelbewerber in einem anderen Kreiswahlvorschlag nach § 20 Absatz 3 BWG vorgeschlagen ist, müssen Landeslistenbewerber nun eine entsprechende Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben (vgl. § 39 Absatz 4 Nummer 1 BWO).
- Auf dem Stimmzettel kann gemäß § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 und 2 BWO künftig neben dem Parteinamen und der Kurzbezeichnung auch die Zusatzbezeichnung der Partei angegeben werden. Klargestellt wird zudem, dass ein Doktorgrad auf dem Stimmzettel nur geführt werden darf, wenn er im Melderegister eingetragen ist, Familiennamen vollständig anzugeben sind und bei mehreren Vornamen ein Rufname bestimmt werden kann.
- Die Größenvorgaben für Stimmzettelumschläge, die bisher als Soll-Regelung bestanden, werden gestrichen. Der dadurch eingeräumte Spielraum bei der Stimmzettelgröße wird durch § 50 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) begrenzt: Danach erstattet der Bund den Ländern

nur die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Zudem wird die Farbvorgabe für die Stimmzettelumschläge entsprechend der EuWO von blau zu weiß geändert. Bei den weißen Stimmzettelumschlägen ist darauf zu achten, dass diese blickdicht sind.

- Finden gleichzeitig weitere Wahlen oder Abstimmungen statt, sollen sich deren Stimmzettelumschläge für die Briefwahl vom Stimmzettelumschlag der Bundestagswahl farblich unterscheiden, § 45 Absatz 3 BWO.
- Entsprechend der Änderung bei den Stimmzettelumschlägen werden auch die Größenangaben für Wahlbriefumschläge, die bisher ebenfalls lediglich als Sollregelung bestanden, gestrichen. Die Mitnutzung der Wahlbriefumschläge für gleichzeitig stattfindende weitere Wahlen oder Abstimmungen wird gestattet. Aufgrund des Verweises auf § 50 Absatz 2 Satz 2 BWG wird klargestellt, dass die Kosten für die Wahlbriefbeförderung in solchen Fällen nur anteilig vom Bund erstattet werden.
- Sofern, um in kleinen Gemeinden eigene Wahlräume vorhalten zu können, von der Regelung über die Teilung von Wahlbezirken auf mehrere Wahlräume in § 46 Absatz 2 BWO Gebrauch gemacht wird, ist künftig § 68 Absatz 2 BWO entsprechend anzuwenden, wonach eine Ergebnisermittlung nur bei mindestens 30 Wählern erfolgen kann. Die Änderung entspricht der Änderung des § 39 Absatz 2 Satz 1 EuWO aufgrund der Siebten Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung.
- § 60 BWO wurde an den Wortlaut des § 53 EuWO angepasst. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.
- § 68 Absatz 2 BWO wird an die Regelung des § 61 Absatz 2 EuWO angepasst. Danach wird die Anordnung einer gemeinsamen Auszählung von Wahlbezirken erst bei weniger als 30 Wählern in einem Wahlbezirk nötig. Darüber hinaus werden die Abläufe erleichtert, indem anstelle der verschlossenen Wahlurne die Stimmzettel auch in einem versiegelten Umschlag vom abgebenden zum aufnehmenden (Brief-)Wahlvorstand transportiert werden können.

- Bei der Zählung der Stimmen wird klargestellt, dass auch eindeutig ungültige Stimmzettel bzw. Stimmabgaben als „übrige Stimmzettel“ auszusondern und in Verwahrung zu nehmen sind (vgl. § 69 Absatz 1 Satz 2, Absatz 8 Nummer 4 BWO). Über die Gültigkeit fasst der Wahlvorstand Beschluss, § 69 Absatz 6 BWO.
- Aufgrund der gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 BWG erforderlichen Zweitstimmendeckung bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, kann der Kreiswahlleiter im Rahmen des vorläufigen Ergebnisses nicht mehr feststellen, welcher Bewerber im Wahlkreis als gewählt gelten kann. Nur noch im Fall des Obsiegens eines Einzelbewerbers (anderer Kreiswahlvorschlag gemäß § 20 Absatz 3 BWG) im Wahlkreis trifft er die Feststellung, dass dieser die meisten Erststimmen auf sich vereinigt. (vgl. § 71 Absatz 3 Satz 3 BWO)
- § 76 BWO Absatz 1 Sätze 5 bis 7 BWO gewährleistet die Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl auch während einer eventuellen Nachzählung von Stimmzetteln durch den Kreiswahlleiter bei der Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses.
- Der bisherige § 76 Absatz 3 BWO wird gestrichen, da der Kreiswahlausschuss aufgrund der erforderlichen Zweitstimmendeckung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BWG nicht mehr feststellen kann, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Es werden von den Gemeindebehörden nur noch die Stimmzettel für den Einzelbewerber nach § 20 Absatz 3 BWG, der die meisten Erststimmen errungen hat, eingefordert. Für den Fall, dass ein Einzelbewerber nach § 20 Absatz 3 BWG die meisten Erststimmen errungen hat, stellt der Kreiswahlausschuss gemäß § 76 Absatz 4 Satz 2 BWO fest, wie viele Zweitstimmen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BWG unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind.
- Der Kreiswahlleiter benachrichtigt nicht mehr die gewählten Wahlkreisabgeordneten, da er keine Aussage mehr darüber treffen kann, welcher Wahlkreisbewerber als gewählt gelten kann. Die vom Landeswahlausschuss vorläufig als gewählt festgestellten Bewerber werden künftig vorläufig durch die Landeswahlleiterin und abschließend durch die Bundeswahlleiterin benachrichtigt (vgl. § 42 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 BWG und § 77 Absatz 3a, § 80 Absatz 1 BWO). Auch bei der

Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse durch den Kreiswahlleiter entfällt die Angabe, welcher Wahlkreisbewerber gewählt wurde (vgl. § 79 Absatz 1 Nummer 1 BWO).

- Bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Land durch den Landeswahlausschuss (vgl. § 77 Absatz 2 BWO) stellt dieser künftig für den Fall, dass in einem Wahlkreis ein Einzelbewerber nach § 20 Absatz 3 BWG die meisten Erststimmen auf sich vereinigt hat, die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen) fest (vgl. § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 BWG, § 77 Absatz 2 Nummer 5 BWO). Zudem stellt er fest, welche Bewerber vorläufig als gewählt festzustellen sind, § 77 Absatz 2 Nummer 6 BWO.
- Die Ermittlungen und Feststellungen des Bundeswahlausschusses beschränken sich nicht mehr auf die Landeslistenwahl: Maßgeblich für die Vergabe eines Sitzes an einen Wahlkreisbewerber ist künftig das Verfahren der Zweitstimmendeckung. Aufgrund des geänderten Sitzverteilungsverfahrens nach §§ 4 bis 6 BWG entfallen die bisher in § 78 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Nummer 7 BWO vorgesehenen Ermittlungen durch den Bundeswahlleiter. Dafür kommt nun eine Reihung der Bewerber einer Partei nach Land und fallendem Erststimmenanteil nach § 6 BWG hinzu. Diese dient dazu, dass der Bundeswahlausschuss abschließend feststellen kann, welche Wahlkreisbewerber gemäß § 6 Absatz 2 BWG erfolgreich waren (vgl. § 78 Absatz 2 Nummer 8 BWO).
- § 83 Absätze 6 und 7 BWO treffen Neuregelungen für den Fall einer Wiederholungswahl. Im Falle von Änderungen im Namen von Parteien nach der Hauptwahl und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch für diese, können die Änderungen in den Wahlvorschlägen für die Wiederholungswahl berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Änderungen des Familiennamens eines Bewerbers, für einen zwischenzeitlich eingetragenen Doktorgrad sowie Ordens- oder Künstlernamen. Die Vorgabe des § 44 Absatz 2 BWG, wonach die Wiederholungswahl grundsätzlich nach denselben Wahlvorschlägen stattfindet, bleibt bei diesen redaktionellen Änderungen gewahrt. Zudem kann die Landes-



wahlleiterin gemäß § 83 Absatz 7 BWO künftig im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungswahlverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

- Die Anlagen 1, 2, 2a, 29, 31, 32 und 33 BWO werden von der Bundeswahlleiterin ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Vordrucke und Formblätter nach den Anlagen 5, 8, 9, 13 bis 25, 27 bis 28 BWO ist künftig alternativ auch in elektronischer Form möglich.
- Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 BWO wurden an die neue Rechtslage sowie redaktionell angepasst. Die Anlagen 2a und 19a BWO wurden neu hinzugefügt.

2.2.9 Mit Beschluss vom 10. Dezember 2024 – 2 BvQ 73/74 – lehnte das Bundesverfassungsgericht den Antrag verschiedener Parteien ab, im Wege der einstweiligen Anordnung die Verpflichtung zur Einreichung von Unterstützungsunterschriften für Landeslisten und Direktkandidaten auszusetzen, hilfsweise die geforderten Unterstützungsunterschriften signifikant zu reduzieren.

2.2.10 Mit weiterem Beschluss vom 10. Dezember 2024 – 2 BvE 15/23 – hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass das Erfordernis der Einreichung von Unterstützungsunterschriften nicht gegen Rechte der Parteien verstößt, auch wenn der Gesetzgeber parlamentarisch vertretene Parteien von den Unterschriftenerfordernissen befreit.

2.2.11 Durch die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436) wurden gemäß § 52 Absatz 3 BWG die in § 18 Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 4a Satz 2, § 19, § 26 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3 Satz 2 und in § 28 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 5 sowie Absatz 3 BWG genannten Fristen aufgrund der vom Bundespräsidenten vorgenommenen Auflösung des Deutschen Bundestages und seiner Anordnung von vorgezogenen Neuwahlen am 23. Februar 2025 verkürzt.

- 2.2.12 Von der Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 437) ist Baden-Württemberg nicht betroffen.

### **3. Wahlkreise**

Das Wahlgebiet ist bei der Bundestagswahl in 299 Bundestagswahlkreise eingeteilt. Die aufgrund von Artikel 1 Nr. 2 des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) ursprünglich vorgesehene Reduzierung der Wahlkreise auf 280 trat aufgrund der Aufhebung der vorgenannten Regelung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 147) nicht in Kraft. Von den derzeitigen 299 Wahlkreisen befinden sich 38 in Baden-Württemberg. Die Wahlkreise sind in der [Anlage 2](#) des Bundeswahlgesetzes aufgeführt und wurden zuletzt durch das Siebenundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) sowie die Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 437) geändert. Bei den badenwürttembergischen Wahlkreisen wurden im Vergleich zur Bundestagswahl 2021 keine Veränderungen vorgenommen. Es erfolgte seither lediglich eine aufgrund der Umbenennung der Gemeinde Müllheim (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) in Müllheim im Markgräflerland erforderliche neue Beschreibung des Wahlkreises 282 Lörrach – Müllheim. Eine Änderung des Wahlkreischnitts und des Wahlkreisnamens ergab sich hieraus nicht.

## **II. Vorbereitung der Wahlen**

### **4. Allgemeine Wahlorganisation, Wahlorgane**

#### **4.1 Wahlorgane**

- 4.1.1 Die Namen und Erreichbarkeiten der Kreiswahlleitungen sowie deren Geschäftsstellen wurden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 23. August 2024 (S. 23 ff.) öffentlich bekannt gemacht. Das aktuelle [Ver-](#)

[zeichnung](http://www.im.baden-wuerttemberg.de) ist in das Internetangebot des Innenministeriums zur Bundestagswahl ([www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de)) unter der Rubrik Land & Kommunen – Lebendige Demokratie – Wahlen – Bundestagswahl 2025 eingestellt.

- 4.1.2 Niemand darf für dieselbe Wahl mehreren Wahlorganen (§ 9 Absatz 3 Satz 1 BWG) angehören. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden (§ 9 Absatz 3 Satz 2 BWG). Personen, die an einer anderen Parlamentswahl oder bei einer Kommunalwahl in einer dieser Funktionen mitgewirkt haben oder dies beabsichtigen, können dagegen ernannt werden.
- 4.1.3 Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben als Beisitzer berufenen Wahlberechtigten. Somit ergibt sich eine Höchstgrenze von neun Mitgliedern eines Wahlvorstands. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 9. Januar 2024 (BWG/EuWGZustVO) werden die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter von der Gemeinde ernannt, die Beisitzer der Wahlvorstände von der Gemeinde berufen.

Gemäß § 1 Absatz 3 der vorgenannten Verordnung werden Anordnungen nach § 8 Absatz 3 BWG, ob und wie viele weitere Wahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden, vom Kreiswahlleiter getroffen. Sofern der Kreiswahlleiter die Einsetzung von Briefwahlvorständen für einzelne Gemeinden anordnet, ernennt die Gemeinde die Vorsteher der Briefwahlvorstände und ihre Stellvertreter und beruft die Beisitzer.

Sofern der Kreiswahlleiter die Einsetzung von Briefwahlvorständen für mehrere Gemeinden innerhalb des Wahlkreises anordnet, ernennt die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde die Vorsteher der Briefwahlvorstände und ihre Stellvertreter und beruft die Beisitzer. Wenn der Kreiswahlleiter die Einsetzung von Briefwahlvorständen für einzelne Landkreise innerhalb des Wahlkreises anordnet, ist das Landratsamt als

zuständige Behörde des Landkreises für die Ernennung des Briefwahlvorstehers und seines Stellvertreters sowie für die Berufung der Beisitzer zuständig. Sofern der Kreiswahlleiter keine Anordnung gemäß § 8 Absatz 3 BWG trifft, ernennt er selbst die Vorsteher der Briefwahlvorstände und ihre Stellvertreter und beruft die Beisitzer (§ 1 Absatz 4 BWG/EuWGZustVO).

Die Beisitzer und deren Stellvertreter in den Kreiswahlausschüssen (§ 9 Absatz 2 Satz 2 BWG, § 4 Absatz 1 Satz 2 BWO) sowie die Mitglieder der Wahlvorstände (§ 9 Absatz 2 Satz 3 BWG, § 6 Absatz 1 und 2 BWO) müssen bei der Bundestagswahl 2025 in Baden-Württemberg wahlberechtigt sein. Der Grundsatz in § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 6 Absatz 2 Satz 1 BWO, wonach sie am Sitz des Wahlleiters bzw. in der Gemeinde und im Wahlbezirk wohnen sollen, ist durch den Zusatz „möglichst“ bzw. „nach Möglichkeit“ flexibel gefasst.

Bei der Wahlhandlung sowie bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe ist der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der von ihm aus den Beisitzern bestellte Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie ein weiterer Beisitzer anwesend sind (§ 6 Absatz 9 Satz 1 bzw. § 7 Satz 1 Nr. 6 BWO). Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bzw. des Briefwahlergebnisses müssen neben dem Wahlvorsteher und dem Schriftführer bzw. deren Stellvertreter mindestens drei Beisitzer anwesend sein (§ 6 Absatz 9 Satz 1 BWO bzw. § 7 Satz 1 Nummer 6). Zudem hat der Wahlvorsteher die Möglichkeit, zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands fehlende Beisitzer durch Wahlberechtigte zu ersetzen (§ 6 Absatz 9 Satz 2 BWO). Bei Bedarf hat die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen (§ 6 Absatz 10 BWO).

Der Wahlvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Absatz 3 BWO).

Der Wahlvorsteher hat bei der Eröffnung der Wahlhandlung die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen

Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 53 Absatz 1 Satz 1 BWO). Er hat sicherzustellen, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (§ 53 Absatz 1 Satz 2 BWO).

- 4.1.4 § 9 Absatz 4 BWG ermächtigt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zu erheben und zu verarbeiten, um sie zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu berufen, sowie zur Verarbeitung der Daten von Wahlberechtigten für künftige Wahlen (Wahlhelferdateien). Die Verarbeitung der Daten von Wahlberechtigten für künftige Wahlen nach § 9 Absatz 4 BWG ist jedoch nur möglich, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Auf dieses Widerspruchsrecht ist gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO hinzuweisen. Die Pflicht zur Benennung von öffentlichen Bediensteten durch die genannten Behörden nach § 9 Absatz 5 BWG soll die Gewinnung von Wahlhelfern erleichtern. Dies bedeutet jedoch keinen Vorrang für die Heranziehung von Behördenmitarbeitern.

Die Leiter der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes werden gebeten, darauf hinzuwirken, dass sich Bedienstete des Landes freiwillig für eine ehrenamtliche Tätigkeit zur Durchführung der Wahlen beim Bürgermeisteramt ihres Wohnortes melden. Sie werden zudem gebeten, Anfragen der Kommunen nach Mitteilung in Frage kommender Bediensteter zeitnah nachzukommen. Die Übermittlung der in § 9 Absatz 5 BWG genannten personenbezogenen Daten der Bediensteten kann nicht unter Verweis auf datenschutzrechtliche Bedenken verweigert werden. Die betroffenen Bediensteten sind über die übermittelten Daten und die Empfänger zu benachrichtigen.

- 4.1.5 Bei gleichzeitiger Durchführung einer Bürgermeisterwahl oder eines Bürgerentscheids wird hinsichtlich der Bestellung der Wahlorgane auch auf § 51c der Kommunalwahlordnung (KomWO) hingewiesen.
- 4.1.6 Mitglieder der Wahlorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 10 Absatz 2 Satz 2 BWG). Es wird empfohlen, gegenüber den Hilfskräften der Wahlorgane für die Bundestagswahl, die für die Öffentlichkeit erkennbar bei der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses mitwirken, darauf hinzuwirken, dass diese ihr Gesicht ebenfalls nicht verhüllen.

Mit Blick auf den Infektionsschutz ist § 10 Absatz 2 Satz 2 BWG dahingehend auszulegen, dass sich das Gesichtsverhüllungsverbot, das zur Wahrung der staatlichen Neutralität der Wahlorgane geschaffen wurde, nicht auf Mund-Nasen-Bedeckungen bezieht, die erkennbar aus Gründen des Infektionsschutzes getragen werden.

## 4.2 Wahlräume

4.2.1 Die Wahlräume sind nach den örtlichen Verhältnissen so auszuwählen und einzurichten, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es wird dringend gebeten, bei der Auswahl der Wahlräume auf deren barrierefreien bzw. behindertengerechten Zugang besonders zu achten (siehe die [Handreichung Barrierefreie Wahlen](#) (Anlage 3) sowie die weiteren unter <https://bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-wahlhelfer/barrierefreies-waehlen-gemeinden.html> abrufbaren Informationen zum Thema Barrierefreiheit oder auch beispielsweise die Erwartung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages in BT-Drs. 17/3100, Seite 41, 46, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/031/1703100.pdf> oder Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 19/5200, Anlage 22, S. 129, 131, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/052/1905200.pdf>). Fehlende Barrierefreiheit ist regelmäßig Gegenstand von Wahlprüfungsbeschwerden. Frühzeitig und in geeigneter Weise ist mitzuteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 46 Absatz 1 Satz 4 BWO). Auch in der Wahlbenachrichtigung muss ein Hinweis erfolgen (siehe [Nummer 6.3.1](#)). Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit stellt auf ihrer [Internetseite](#) auch Piktogramme zur Kennzeichnung des Wegs zum Wahllokal sowie zur Beschilderung im Wahlraum zur Verfügung.

4.2.2 Aus Sicht von Bund und Ländern ist ein gesetzliches Verbot, Wahlräume in Gebäuden bzw. Räumen einzurichten, die mit Überwachungstechnik ausgerüstet sind, nicht erforderlich (siehe Prüfbitte des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 17/11088, (<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/110/1711088.pdf>), da das in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) garantierte Wahlgeheimnis bereits nach gegenwärtiger Rechtslage in vollem Umfang gewährleistet ist. Nach § 33 Absatz 1 Satz 1 BWG, § 50 Absatz 1 Satz 1

BWO sind Vorkehrungen dafür zu treffen, dass der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Dazu hat der Verordnungsgeber bestimmt, dass Wahlräume zur Verfügung zu stellen und Wahlkabinen mit Tischen einzurichten sind. Die Wahlkabinen müssen so eingerichtet werden, dass der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten kann. Der Wahlberechtigte muss sicher sein, dass er nicht daraufhin beobachtet werden kann, was er mit seinem Stimmzettel macht oder was er gewählt bzw. nicht gewählt hat (vgl. Hahnen in Schreiber, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 11. Auflage, § 33, Rn 3). Diese Anforderungen sind bei der Auswahl und Ausstattung der Wahlräume zu beachten. Es ist insbesondere auch darauf zu achten, dass die Wahlkabinen auch nicht durch ein Fenster oder eine Tür von außen einsehbar sind. Sofern mit Videotechnik ausgestattete Wahlräume genutzt werden müssen, sind die Kameras abzudecken oder so auszurichten, dass sie die Wahlhandlung nicht erfassen können.

Ein generelles Verbot von Wahlräumen mit Videoüberwachungstechnik könnte gerade solche Gebäude bzw. Räume ausschließen, die wegen ihres barrierefreien Zugangs insbesondere Menschen mit Behinderung bzw. mit Mobilitätsbeeinträchtigung die Teilnahme an der Wahl erleichtern. Soweit verfügbar, sollten vorrangig Wahlräume ohne Videoüberwachung genutzt, andernfalls – wie oben ausgeführt – diese vollständig abgedeckt werden.

- 4.2.3 Bezüglich der Auswahl der Wahlräume wird auch auf die bereits mit Schreiben der Landeswahlleiterin vom 6. Dezember 2024, Az.: 2-1054-125/14, übersandte und als Anlage 4 beigefügte Handreichung der Bundeswahlleiterin für Gemeindebehörden zum Umgang mit Auswirkungen von Fastnachts-/Faschingsveranstaltungen auf die Bundestagswahl 2025 hingewiesen.

#### **4.3 Schulung der Wahlhelfer und der mit der Wahl befassten Gemeindebediensteten**

- 4.3.1 Nach hiesigen sowie nach Erfahrungen der Bundeswahlleiterin bestehen zum Teil unvollständige Kenntnisse bei den Wahlvorständen über die gesetzlichen Bestimmungen. Den umfassenden Schulungen der Mitglieder des Wahlvorstands kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Bei der anstehenden Bundestagswahl ist ein besonderes Augenmerk auch auf die Mög-

lichkeit der Wahl mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises zu richten, da die Zahl dieser Wähler, die Briefwahl beantragt haben, sich aber doch für die Teilnahme an der Urnenwahl entscheiden, nicht unerheblich zugenommen hat (siehe [Nummer 7.2.7](#)). Ebenso sollte darauf hingewiesen werden, wie zu verfahren ist, wenn bis zum Ende der Wahlhandlung in einem (Urnen-)Wahlbezirk weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben (siehe [Nummer 15.1](#)) und dass auch nach Feststellung des Schlusses der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher gemäß § 60 BWO der Öffentlichkeitsgrundsatz ohne Unterbrechung durchgehend bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den (Brief-)Wahlvorstand zu wahren ist. Im Rahmen der Schulungen der Mitglieder der Wahlvorstände sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden sollen diese insbesondere auch auf eine wählerorientierte Haltung, die Voraussetzungen einer Wahlteilnahme Wohnsitzloser und die Besonderheiten einer Stimmabgabe unter Inanspruchnahme einer Hilfsperson hingewiesen werden (§ 6 Absatz 5 BWO, siehe z. B. auch BT-Drs. 16/9253, Seite 7, rechte Spalte, letzter Absatz, sowie Seite 2, rechte Spalte, 5. Absatz, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/092/1609253.pdf>, BT-Drs. 16/536, Seite 2, linke Spalte, 3. Absatz und Seite 3, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/005/1600536.pdf>).

#### 4.3.2 Hilfsperson

Gemäß § 14 Absatz 5 BWG und § 57 Absatz 1 Satz 1 BWO kann ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, bestimmen. Die Bestimmung der Hilfsperson ist dem Wahlvorstand bekanntzugeben. Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung ist auf die rein technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Eine Einflussnahme auf die Stimmabgabe seitens der Hilfsperson ist unzulässig, ebenso die Ersetzung der Entscheidung des Wahlberechtigten. Eine Person darf dann nicht als Hilfsperson eingesetzt werden, wenn ein Interessenkonflikt besteht.



Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

#### 4.3.3. Fastnachts-/Faschingsveranstaltungen

Sofern in den Kommunen am Wahltag Fastnachts-/Faschingsveranstaltungen stattfinden, sind die Wahlhelfer und die mit der Wahl befassten Gemeindebediensteten ganz besonders zum Umgang mit Auswirkungen entsprechender Veranstaltungen auf die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 zu schulen. Auf die als Anlagen 4 und 5 beigefügten Handreichungen der Bundeswahlleiterin wird hingewiesen.

## 5. Wahlrecht und Wählbarkeit

### 5.1 Allgemeine Wahlrechtsvoraussetzungen bei der Bundestagswahl

5.1.1 Wahlberechtigt zum Bundestag sind alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 GG, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben oder sich sonst hier gewöhnlich aufhalten und nicht infolge Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Da bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 BWG der Tag der Wohnungs- und Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist (§ 12 Absatz 5 BWG), muss diese spätestens am 23. November 2024 erfolgt sein.

5.1.2 Die folgenden Ausführungen zur Wahlberechtigung von Spätaussiedlern und den in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen können auch heute noch von Relevanz sein, weil die erteilten Aufnahmebescheide grundsätzlich unbefristet gültig sind und auch heute noch zur Einreise genutzt werden können.

Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit.

Sofern nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch einen Personalausweis nachgewiesen wird, genügen wahlrechtlich als Nachweis der

Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG und damit der Wahlberechtigung

- a) bei Spätaussiedlern:
  - die Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 1 BVFG oder
  - – wenn sie die Bescheinigung noch nicht vorlegen können – der Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,
- b) bei Abkömmlingen von Spätaussiedlern:
  - die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG oder
  - – wenn sie diese Eintragung noch nicht vorlegen können – die Eintragung in den Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,
- c) bei Ehegatten von Spätaussiedlern, die die Spätaussiedlereigenschaft nicht selbst erwerben können und
  - aa) die nach dem 31. Dezember 2004 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden,
    - die Eintragung in eine Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG oder
    - – wenn sie diese Eintragung noch nicht vorlegen können – die Eintragung in den Aufnahmebescheid nach §§ 26 ff. BVFG in Verbindung mit dem Registrierschein,
  - bb) die vor dem 1. Januar 2005 in den Aufnahmebescheid eingetragen wurden,
    - die Unterlagen nach vorstehendem Doppelbuchst. aa) und
    - ein Nachweis, dass die Ehe zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete mindestens drei Jahre bestanden hat. Die Ehedauer zum maßgeblichen Zeitpunkt ist bei den Betroffenen zu erheben; in Zweifelsfällen ist die Vorlage der Heiratsurkunde zu verlangen.  
Die Ehedauer vor Verlassen der Aussiedlungsgebiete ist nicht zu prüfen, wenn die Ehegatten nach dem 24. Mai 2007 im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes aufgenommen worden sind. In diesem Fall geht bereits aus der Bescheinigung nach § 15 Absatz 2 BVFG hervor, dass, falls die Ehe mit der Spätaussiedlerin bzw. dem Spätaussiedler zum Zeitpunkt des Verlassens der Aussiedlungsgebiete noch keine drei Jahre bestanden hat, die Ehegattin bzw. der Ehegatte den Status im Sinne des

Artikel 116 Absatz 1 GG nicht erworben hat (vgl. § 100b Satz 2 BVFG) und damit nicht wahlberechtigt ist.

Eine Eintragung als „sonstige Familienangehörige im Sinne des § 8 Absatz 2 BVFG“ in den Aufnahmebescheid und den Registrierschein nach § 27 BVFG begründet keine Rechtsstellung als Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG bzw. eine Wahlberechtigung.

Die Wahlberechtigung ist nicht mehr gegeben, sobald ein Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG abgelehnt oder die Bescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist, auch wenn diese Entscheidungen noch nicht bestandskräftig sind. Das gilt auch dann, wenn Aufnahmebescheid und Registrierschein nicht zurückgenommen wurden.

Die für Ehegatten geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Lebenspartner (§ 101 BVFG).

Darüber hinaus müssen die übrigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung erfüllt sein. Die Aufenthaltsvoraussetzung ist unabhängig von der Rechtsstellung als Deutscher zu sehen, die erst am Wahltag vorzuliegen braucht.

5.1.3 Nach § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG sind auch Deutsche wahlberechtigt, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Auf beigefügte Anlage 1 Wahlberechtigung von Deutschen im Ausland (nach den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zu § 12 Absatz 2 Nr. 2 BWG), die auch im Internetangebot der Bundeswahlleiterin unter [Deutsche im Ausland](#) abrufbar sind, wird hingewiesen. Für

die Ausübung des Wahlrechts ist ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis nach § 17 Absatz 2 Nummer 5 BWO erforderlich (ausführlich unter [Nummer 6.1.4](#))

- 5.1.4 Deutsche, die nach dem 31. Dezember 1999 auf ihren Antrag ohne vorherige Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hatten, verloren nach § 25 des Staatsangehörigkeitsgesetzes kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit und waren damit nicht wahlberechtigt. Dies galt auch für Personen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Inland. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit trat unabhängig vom Erwerbsgrund ein. Betroffen waren in der Vergangenheit insbesondere Personen türkischer Herkunft, die im Anschluss an die Einbürgerung in den deutschen Staatenverband ihre türkische Staatsangehörigkeit wieder zurückerworben haben. Das Melderegister kann bei der Staatsangehörigkeit unrichtige Eintragungen auch bei sonstigen Deutschen enthalten, die ohne vorherige Beibehaltungsgenehmigung die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates oder ihres früheren Heimatstaates erhalten haben. Hinsichtlich der Bereinigung der Melderegister bleibt es bei der im Schreiben des Innenministeriums vom 9. November 2005, Az.: 5-1112.1/21 an die Regierungspräsidien (die die Melde- und Staatsangehörigkeitsbehörden unterrichtet haben) dargestellten Vorgehensweise. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind zwischenzeitlich aufgrund der Föderalismusreform in das Bundesmeldegesetz überführt worden. Mit Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetzes vom 22. März 2024, das am 27. Juni 2024 in Kraft getreten ist, wurde die Mehrstaatigkeit eingeführt. § 25 StAG ist gestrichen worden. Ein Deutscher kann seit dem 27. Juni 2024 ohne Beibehaltungsgenehmigung eine ausländische Staatsangehörigkeit neben der deutschen erwerben, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu verlieren.
- 5.1.5 Ausländer (Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen) sind nicht wahlberechtigt. Daher sind Unionsbürger - anders als bei Europa- und Kommunalwahlen - nicht wahlberechtigt, auch wenn sie ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Wer neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch weitere ausländische Staatsangehörigkeit(en) besitzt, ist grundsätzlich wahlberechtigt.

## **5.2 Ausschluss vom Wahlrecht**

Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 13 BWG).

## **5.3 Wählbarkeit**

Wählbar ist nach § 15 BWG, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 GG ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **6. Wählerverzeichnis**

### **6.1 Eintragungen von Amts wegen und auf Antrag**

6.1.1 Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis von Amts wegen ist der 42. Tag vor der Wahl (§ 16 Absatz 1 BWO). Dies ist der 12. Januar 2025. Von Amts wegen dürfen nur Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die bei der Gemeinde am Stichtag tatsächlich – bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnung – gemeldet sind oder sich dort gewöhnlich aufhalten und am Wahltag voraussichtlich wahlberechtigt sind.

6.1.2 Rückwirkende Meldungen bleiben unberücksichtigt, auch wenn der Bezug der neuen Wohnung oder der Wechsel der Hauptwohnung (Statusänderung der Wohnung) schon am Stichtag (12. Januar 2025, also dem 42. Tag vor der Wahl) oder zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist. In diesen Fällen bleibt den Betroffenen ebenso wie bei Zuzügen und Statusänderungen der Wohnung nach dem Stichtag und vor dem Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis, d. h. im Zeitraum 13. Januar 2025 bis 2. Februar 2025 (nach dem 42. Tag vor der Wahl bis zum 21. Tag vor der Wahl) nur die Möglichkeit, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks des Zuzugsorts bzw. des Orts der neuen Hauptwohnung zu beantragen (§ 16 Absätze 3 bis 5 BWO). Bei einem Umzug innerhalb derselben Gemeinde im Zeitraum 13. Januar bis 2. Februar 2025 bleiben die Wahlberechtigten grundsätzlich im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für das sie am Stichtag

gemeldet waren. Wenn der Umzug innerhalb derselben Gemeinde aber zugleich mit einem Wechsel des Wahlkreises einhergeht (kommt in Baden-Württemberg derzeit nur in Stuttgart in Betracht), können Wahlberechtigte nun auf Antrag in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks des Zuzugsorts eingetragen werden (vgl. [Nummer 2.2.8](#)).

Die Regelungen des § 16 Absatz 3 bis 5 BWO gehen den Bestimmungen über den Einspruch und die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten (§§ 22 und 23 BWO) vor. Auf die Unterrichts- und Benachrichtigungspflichten der Meldebehörde sowie des Bürgermeisters der Fortzugsgemeinde und der Zuzugsgemeinde wird hingewiesen. Die Fortzugsgemeinde darf die Betroffenen im Wählerverzeichnis nur dann streichen, wenn eine Benachrichtigung der Zuzugsgemeinde über deren Eintragung auf Antrag in das Wählerverzeichnis vorliegt. Ansonsten bleiben die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde eingetragen und nur dort wahlberechtigt. Unberührt bleibt die Streichung von Personen von Amts wegen, die ihre Wahlberechtigung verlieren.

Es wird gebeten, bei Ummeldungen in zeitlicher Nähe zum Stichtag (12. Januar 2025) sorgfältig vorzugehen, um zu vermeiden, dass Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nicht ausüben können (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/2200, Anlage 5, S. 21, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/022/1702200.pdf>).

- 6.1.3 Wahlberechtigte Insassen einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtungen, die nicht für eine Wohnung außerhalb der Anstalt gemeldet sind, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der die Justizvollzugsanstalt oder entsprechende Einrichtung liegt (§ 16 Absatz 1 Nr. 4 BWO).

Die zuständige Gemeindebehörde hat spätestens am Stichtag (12. Januar 2025) den Leiter der Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung darauf hinzuweisen, dass Insassen, für die eine Meldepflicht nach § 27 Absatz 4 BMG nicht besteht, über die Notwendigkeit eines Antrags unterrichtet werden müssen (§ 16 Absatz 9 BWO).

- 6.1.4 Im Ausland lebende Deutsche werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis der nach § 17 Absatz 2 Nummer 5 BWO zuständigen Gemeinde eingetragen. Sie erhalten nach § 18 Absatz 5a BWO Vordrucke

und Merkblätter für die Antragstellung bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, bei der Bundeswahlleiterin und bei den Kreiswahlleitern. Die Antragsformulare sind auch im [Internetangebot der Bundeswahlleiterin](#) als Download (PDF-Datei) erhältlich.

Für die richtige Antragstellung sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden, wobei Fall 2 nur dann Anwendung findet, wenn Fall 1 nicht zutrifft.

Fall 1:

- Der Antragsteller ist Deutscher,
- lebt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet,
- hat aber nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten und
- dieser Aufenthalt liegt nicht länger als 25 Jahre zurück (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Bundeswahlgesetz)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Falls 1 ist der Antrag nach Anlage 2 BWO (frühere Wohnung / früherer gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland) zu verwenden. Der ausgefüllte und handschriftlich unterschriebene Antrag nach Anlage 2 BWO ist anschließend postalisch, per Fax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Übermittlung an die zuständige Gemeindebehörde (= letzte deutsche Meldegemeinde, vgl. § 17 Absatz 2 Nummer 5 BWO) zu übersenden.

Fall 2:

- Der Antragsteller ist Deutscher,
- lebt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
- ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht für eine Wohnung gemeldet,
- hat noch nie oder nur vor Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten oder dieser Aufenthalt liegt länger als 25 Jahre zurück,
- Der Antragsteller ist aber aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar vertraut mit den politischen Verhältnissen in der

Bundesrepublik Deutschland und von diesen betroffen (§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Bundeswahlgesetz)

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Falls 2 ist der Antrag nach Anlage 2a BWO zu verwenden. Dieser Antrag nach Anlage 2a BWO muss ausgefüllt und handschriftlich unterschrieben im Original bei der zuständigen Gemeindebehörde (= letzte deutsche Meldegemeinde oder, wenn eine Anmeldung nie bestand, die Gemeinde mit der der Betroffene nach seiner Erklärung am engsten verbunden ist, vgl. § 17 Absatz 2 Nummer 5 BWO; wenn ein solcher Ort nicht festgestellt werden kann, kommt die letzte Heimatgemeinde der Vorfahren in gerader Linie im heutigen Bundesgebiet in Betracht, bei mehreren die des letzten Fortzuges) bis Fristende eingegangen sein; die Übermittlung des Antrags mittels E-Mail oder Telefax genügt nicht.

Den Gemeinden müssen die Anträge bis spätestens 2. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl) vorliegen (§ 18 Absatz 1 BWO). Erfolgt die beantragte Eintragung in das Wählerverzeichnis, ist die Bundeswahlleiterin unverzüglich durch elektronische Übermittlung der Eintragung mit den Informationen des Antrags nach Anlage 2 oder Anlage 2a BWO über den Antragsteller in einem durch die Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellten Verfahren zu unterrichten (§ 18 Absatz 5a Satz 3 in Verbindung mit Absatz 7 BWO).

Aus dem Ausland zurückkehrende Deutsche, die sich zwischen dem 13. Januar und dem 2. Februar 2025 für eine Wohnung melden (nach dem Stichtag für die Amtseintragung, § 16 Absatz 1 BWO, und vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis, § 17 Absatz 1 Satz 2 BWG), werden nach § 18 Absatz 6 BWO in das Wählerverzeichnis des Zuzugsorts nur auf Antrag eingetragen; die Antragstellung erfolgt gemäß Anlage 1 BWO. Erfolgt die beantragte Eintragung in das Wählerverzeichnis, ist die Bundeswahlleiterin unverzüglich durch elektronische Übermittlung der Eintragung mit den Informationen des Antrags nach Anlage 1 BWO über den Antragsteller in einem durch die Bundeswahlleiterin zur Verfügung gestellten Verfahren zu unterrichten. Zuvor zurückkehrende Deutsche brauchen keinen Antrag stellen, auch nicht diejenigen, die sich im Zeitraum zwischen drei Monate vor dem Wahltag (23. November 2024) und dem Stichtag für die Amtseintragung (12. Januar 2025) für eine Wohnung melden: Diese erfüllen zwar nicht die



Dreimonatsfrist des § 12 Absatz 1 Nummer 2 BWG, sind hiervon aber nach § 12 Absatz 2 Satz 3 BWG ausgenommen.

6.1.5 Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis darf ab dem Beginn der Einsichtsfrist am 3. Februar 2025 (20. Tag vor der Wahl) nicht mehr entsprochen werden, auch wenn die zugrundeliegende Wohnungsverlegung oder -statusänderung vor Beginn der Einsichtsfrist erfolgte. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen (§ 25 BWO) ist den betroffenen Wahlberechtigten von der Fortzugs- bzw. Zuzugsgemeinde auf Antrag ein Wahlschein zu erteilen. Dies bedeutet: Von der Zuzugsgemeinde darf nur dann ein Wahlschein erteilt werden, wenn keine Eintragung in das Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde erfolgt ist und die Voraussetzungen des § 25 Absatz 2 BWO vorliegen. Hatte die Fortzugsgemeinde die Eintragung in das Wählerverzeichnis bereits vorgenommen, bleibt der Wahlberechtigte dort eingetragen mit der Folge, dass er dort den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen muss oder dort an der Urnenwahl teilnimmt.

6.1.6 Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis (Fälle des § 18 Absätze 1 bis 5 BWO) muss spätestens bis zum 2. Februar 2025 (21. Tag vor der Wahl) beim Bürgermeisteramt eingegangen sein (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BWO). Ab dem 3. Februar 2025 (20. Tag vor der Wahl) können Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch oder rechtzeitige Beschwerde vorgenommen werden (§§ 22 und 23 BWO).

## **6.2 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Berichtigung**

6.2.1 Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen muss spätestens am 24. Tag vor der Wahl, also am 30. Januar 2025 erfolgen (§ 20 Absatz 1 Satz 1 BWO). Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, also vom 3. bis 7. Februar 2025 mindestens am Ort der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 17 Absatz 1 Satz 2 BWG, § 21 Absatz 1 Satz 1 BWO). Der Wahlberechtigte kann nicht verlangen, dass der Tag der Geburt unkenntlich zu machen ist. Wahlberechtigte, die Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, müssen zuvor Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder

Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann (§ 17 Absatz 1 Satz 3 BWG). Kein Überprüfungsrecht besteht bei Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 BMG eingetragen ist.

- 6.2.2 Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, können die Mängel (z. B. bei Tod des Wahlberechtigten, Schreibfehler) auch nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bis zum Wahltag von Amts wegen behoben werden (§ 23 Absatz 2 und 4 BWO). Das Wählerverzeichnis ist allerdings nicht bereits deshalb offensichtlich unrichtig oder unvollständig, weil Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, die Antragsfrist (siehe [Nummer 6.1.6](#)) versäumt haben.

### **6.3 Wahlbenachrichtigung**

- 6.3.1 Die im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten müssen spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 2. Februar 2025 benachrichtigt werden (§ 19 Absatz 1 BWO, Muster Anlage 3 BWO).

In die Wahlbenachrichtigung sind Hinweise aufzunehmen, ob der Wahlraum barrierefrei (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BWO) ist und wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel für die Stimmabgabe (z. B. Stimmzettelschablonen und Tonträger mit Wahlinformationen) erhalten können (§ 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 BWO, Anlage 3 BWO).

Sofern ein Wahlraum nur rollstuhlgerecht ist, ist der Hinweis auf die Rollstuhlgerechtigkeit zu beschränken. Die Verwendung eines Piktogramms anstelle des ausgeschriebenen Worts „barrierefrei“ ist möglich, da § 19 Absatz 1 Satz 1 BWO für die Wahlbenachrichtigung lediglich eine Gestaltung „nach dem Muster“ der Anlage 3 BWO vorsieht. Auch bei der Verwendung eines Bildzeichens muss aber die erforderliche Information gleichwertig wiedergegeben werden. Die Hinweise müssen so ausgestaltet sein, dass Menschen mit Behinderungen erkennen können, ob sie den Wahlraum ohne fremde Hilfe aufsuchen können oder nicht. Die Angabe „barrierefrei“ stellt höhere Anforderungen an ein Wahllokal als nur rollstuhlgerecht zu sein. Auf die Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

([www.behindertenbeauftragter.de](http://www.behindertenbeauftragter.de)) und die dortigen sowie die Ausführungen in der [Handreichung Barrierefreie Wahlen](#) (Anlage 3) und die unter <https://bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-waehler/barrierefreies-waehlen.html> abrufbaren Informationen zur Barrierefreiheit wird hingewiesen (siehe auch [Nummer 4.2.1](#)).

Da die Informationen auf der Wahlbenachrichtigung gut lesbar sein müssen, empfiehlt es sich, bei der Wahlbenachrichtigung ein Briefformat anstelle des Postkartenformats vorzusehen. Auf die rechtzeitige Zustellung ist zu achten.

- 6.3.2 Wenn am Wahltag gleichzeitig eine Bürgermeisterwahl oder ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, kann die Wahlbenachrichtigung mit der Wahlbenachrichtigung für die Bundestagswahl verbunden werden (§ 51d Absatz 4 Satz 1 KomWO). In diesem Fall muss die gemeinsame Wahlbenachrichtigung auch den Vorschriften des Kommunalwahlrechts entsprechen (§ 4 Absatz 1 Satz 2 KomWO). Werden für die Bundestagswahl und die Bürgermeisterwahl bzw. den Bürgerentscheid keine personenidentischen Wahlvorstände gebildet, wird empfohlen, getrennte Wahlbenachrichtigungen zu verwenden, damit die Wahlberechtigten bei den getrennten Wahlhandlungen jeweils eine Wahlbenachrichtigung abgeben können (§ 29 Absatz 3 KomWO, § 56 Absatz 3 Satz 2 BWO). Der der gemeinsamen Wahlbenachrichtigung beizufügende gemeinsame Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (§ 51d Absatz 4 Satz 2 KomWO) sollte so gestaltet werden, dass mit dem gemeinsamen Antrag grundsätzlich die Ausstellung von Wahlscheinen sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Bürgermeisterwahl bzw. den Bürgerentscheid beantragt wird, wenn im Antrag nicht eine der Wahlen bzw. Abstimmungen ausdrücklich gestrichen wurde.
- 6.3.3 Die Landeswahlleiterin macht von der Ermächtigung in § 88 Absatz 2a BWO, den Druck oder den Versand der Wahlbenachrichtigungen oder beides ganz oder teilweise zu übernehmen, keinen Gebrauch. Dies gilt auch für die in § 88 Absatz 1 BWO eingeräumte Möglichkeit, Unterlagen, die grundsätzlich von der Kreiswahlleitung zu beschaffen sind, durch die Landeswahlleitung zentral zu beschaffen.

## **7. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**

Die Erteilung eines Wahlscheines erfolgt für Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, auf Antrag ohne die Angabe und Glaubhaftmachung von Hinderungsgründen (§ 17 Absatz 2 BWG, § 25 Absatz 1 BWO).

Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten in den Fällen des § 25 Absatz 2 BWO auf Antrag einen Wahlschein. Erfasst sind Fälle, in denen die Frist nach § 18 Absatz 1 BWO oder die Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 BWO für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nachweislich ohne Verschulden versäumt wurde oder in denen das Recht auf Wahlteilnahme erst nach Ablauf der Frist entstanden ist. Zudem sind die Fälle erfasst, in denen das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

### **7.1 Beantragung von Wahlscheinen**

7.1.1 Nach § 27 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BWO kann ein Wahlscheinantrag bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich (auch per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) gestellt werden. Eine digitale Signatur ist nicht erforderlich. Anträge per SMS sind aber nicht möglich. Telefonische Antragstellungen sind unzulässig (§ 27 Absatz 1 Satz 3 BWO). Gemäß § 27 Absatz 2 BWO sind im Wahlscheinantrag bestimmte Identifizierungsmerkmale (der Familienname, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift) anzugeben. Darüber hinaus kann der Wahlberechtigte gebeten werden, auf freiwilliger Basis die Wahlbezirks- bzw. Wählerverzeichnis-Nummer anzugeben (s. Anlage 3 zu § 19 Absatz 1 BWO).

Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen sind unverzüglich zu bearbeiten. Dabei sollen Wahlscheinanträge von Auslandsdeutschen bzw. von Antragstellern, die eine Übersendung der Unterlagen an eine ausländische Adresse beantragen, vorgezogen bearbeitet werden, um eine frühzeitige Übersendung sicherzustellen.

7.1.2 Der Wahlscheinantrag kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden (§ 27 Absatz 3 BWO). Eine Generalvollmacht als Nachweis der

Berechtigung halten wir für ausreichend, wenn sie alle Rechtshandlungen umfasst und keinen entsprechenden Ausschluss enthält. Sie braucht ebenso wie die Vollmacht für die Antragstellung (§ 27 Absatz 3 BWO) oder die Entgegennahme des Wahlscheins (§ 28 Absatz 5 Satz 3 BWO) nicht notariell beglaubigt zu sein.

Auf die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn es sich um Ehegatten, Lebenspartner oder Verwandte handelt. Zu beachten ist, dass von einer Bevollmächtigung für die Entgegennahme des Wahlscheins für die Bundestagswahl nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt (§ 28 Absatz 5 Satz 5 1. Halbsatz BWO). Dies ist der Gemeindebehörde durch die bevollmächtigte Person vor der Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern (§ 28 Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz BWO). Für eine(n) gleichzeitig durchgeführte(n) Bürgermeisterwahl oder Bürgerentscheid ist eine Bevollmächtigung auch für mehr als vier Wahlberechtigte möglich.

7.1.3 Für die Wahlberechtigten in den Einrichtungen nach § 62 Absatz 1 BWO (kleinere Krankenhäuser und kleinere Alten- oder Pflegeheime), § 63 BWO (Klöster) und § 64 Absatz 1 BWO (sozialtherapeutische Anstalten und Justizvollzugsanstalten) kommt die Ausstellung von Wahlscheinen auf Antrag in Betracht, wenn weder ein Sonderwahlbezirk noch ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden.

7.1.4 Wahlscheine können bei den Gemeinden grundsätzlich bis zum zweiten Tag vor der Wahl (21. Februar 2025) bis 15:00 Uhr, in Ausnahmefällen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr beantragt werden (§ 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 i. V. m. § 25 Absatz 2 BWO). Falls ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist oder der Wahlberechtigte ihn verloren hat und er dies glaubhaft versichert, kann bis zum Tag vor der Wahl (22. Februar 2025), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Absatz 10 BWO).

## **7.2 Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen**

7.2.1 Nach § 28 Absatz 1 BWO dürfen Wahlscheine nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge durch den Landes- und den Kreiswahlausschuss nach den §§ 26 und 28 BWG erteilt werden. Die Wahlausschüsse entscheiden am 24. Januar 2025 (30. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten (§ 26 Absatz 1 Satz 1 und § 28

Absatz 1 Satz 1 BWG in Verbindung mit § 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag). Danach ist zumindest die Beschwerdefrist von drei Tagen, gegebenenfalls auch die spätestens am 30. Januar 2025 (24. Tag vor der Wahl, vgl. § 26 Absatz 2 Satz 5 und § 28 Absatz 2 Satz 5 BWG in Verbindung mit § 1 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe b der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag) zu treffende Beschwerdeentscheidung des Landeswahl- oder Bundeswahlausschusses abzuwarten. Zu diesem Zeitpunkt werden die Stimmzettel noch nicht zur Verfügung stehen, weil mit dem Druck erst nach endgültiger Zulassung der Wahlvorschläge begonnen werden muss; folglich können auch Briefwahlunterlagen noch nicht herausgegeben werden.

7.2.2 Nach § 28 Absatz 4 Satz 1 BWO und der Anlage 4 BWO müssen Wahlschein und Briefwahlunterlagen äußerlich als amtliche Wahlunterlage gekennzeichnet und dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht werden, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Für die Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an Dritte (auch Ehegatte, Lebenspartner oder Verwandte) ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich (§ 28 Absatz 5 Satz 3 BWO). Dies kann auch eine Generalvollmacht sein, vgl. oben [Nummer 7.1.2.](#)

7.2.3 Nach § 28 Absatz 3 Satz 1 BWO sind – mit Ausnahme der Wahl in einem Sonderwahlbezirk und vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 28 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 29 Absatz 1 Satz 2 BWO) – nur Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen auszugeben.

Ohne Briefwahlunterlagen hat die Gemeinde Wahlscheine von Amts wegen unmittelbar den Wahlberechtigten zu übersenden, die in einer Einrichtung leben oder arbeiten, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet oder für die die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, und dort wählen möchten (§ 29 Absatz 1 BWO).

7.2.4 Nach § 28 Absatz 4 Satz 3 BWO sind Postsendungen von der Gemeinde freizumachen. Die Gemeinde übersendet dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus dem

Antrag auf Erteilung des Wahlscheins ergibt, dass er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dies sonst geboten erscheint. Vom Bund wurde mitgeteilt, dass auch bei der vorgezogenen Neuwahl am 23. Februar 2025 die Kosten für einen Expressluftpostversand nicht erstattet werden. Die Gemeinden dürfen bei Parlamentswahlen des Bundes für das Versenden der Wahlbriefe ins Ausland grundsätzlich auch den amtlichen Kurierweg nutzen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass kein täglicher, sondern der Kurier-Posttransport in der Regel nur ein- bis zweimal wöchentlich erfolgt. Die Bundeswahlleiterin veröffentlicht auf ihrer [Internetseite](#) die Länder, die die Nutzung des Kurierwegs anbieten.

- 7.2.5 § 28 Absatz 4 Satz 2 BWO verpflichtet die Gemeindebehörde, zugleich mit der Versendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen eine Kontrollmitteilung an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten zu senden, wenn dieser den Wahlschein in einer der in § 27 Absatz 1 Satz 2 BWO zugelassenen besonderen Formen der Antragstellung (durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung) beantragt hat und zudem die Übersendung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als an seine Wohnanschrift beantragt hat. Bei schriftlicher oder mündlicher Beantragung des Wahlscheins ist keine Kontrollmitteilung erforderlich. Bei der Bundestagswahl erstattet der Bund die Kosten für die Versendung der Kontrollmitteilung nach § 50 Absatz 2 BWG.

Bei gleichzeitiger Durchführung einer Bürgermeisterwahl oder eines Bürgerentscheids ergibt sich die Pflicht zur Versendung einer Kontrollmitteilung auch aus § 11 Absatz 6 Satz 4 KomWO.

- 7.2.6 Beantragen Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeinde oder holen diese dort ab, soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben (§ 28 Absatz 5 Satz 1 BWO). Hierfür sind die notwendigen wahlrechtlichen Vorkehrungen (Sichtschutz) zu treffen (§ 28 Absatz 5 Satz 2 BWO). Die entgegengenommenen Wahlbriefe sind zu sichern.
- 7.2.7 Auf Grund von Vorkommnissen in der Vergangenheit wird gebeten, darauf zu achten, dass bei der Versendung der Stimmzettel mit den Briefwahlunterlagen keine Verwechslungen mit Stimmzetteln eines anderen

Wahlkreises oder mit für die repräsentative Wahlstatistik gekennzeichneten Stimmzetteln unterlaufen (gleiches gilt für die Ausgabe von Stimmzetteln im Wahllokal).

Im Rahmen der Schulung der Mitglieder des Wahlvorstands wird gebeten, auch das richtige Verfahren für die Fälle abzuhandeln, in denen Wahlberechtigte mit ihren Briefwahlunterlagen in das Wahllokal kommen, da es unbedingt zu vermeiden gilt, Wahlberechtigte zu Unrecht an der Ausübung ihres Wahlrechts zu hindern (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, BT-Drs. 19/3050, Anlage 1, S. 7 ff, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/030/1903050.pdf> ). In diesem Fall sind die Wahlberechtigten darauf hinzuweisen, dass sie entweder

- im Wahllokal unter Vorlage ihres Wahlscheins (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 BWO) wählen können oder
- die vollständig ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei der auf dem Wahlbriefumschlag als Empfänger aufgedruckten Stelle bis spätestens 18 Uhr einzuwerfen haben (§ 36 Absatz 1 Satz 1 BWG).

7.2.8 § 36 Absatz 4 BWG bestimmt, dass Wahlbriefe, die einem vor der Wahl vom Bund bekannt gegebenen Postunternehmen im Bundesgebiet in amtlichen Wahlbriefumschlägen ohne Bestimmung einer besonderen Versendungsform zur Beförderung übergeben werden, vom Wähler nicht freigemacht werden müssen. In diesen Fällen erfolgt die Beförderung des Wahlbriefs nur dann unentgeltlich, wenn sich der Wähler des amtlich bekannt gemachten Postunternehmens (§ 36 Absatz 4 Satz 1 BWG, Anlage 5 BWO) bedient. Für besondere Beförderungsformen (z. B. Eilzustellung oder Einschreiben) oder für Sendungen aus dem Ausland hat der Einsender das (zusätzliche) Leistungsentgelt zu tragen. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt vom Wähler in voller Höhe zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Der Bund trägt die Kosten für die unentgeltliche Wahlbriefbeförderung (§ 36 Absatz 4 BWG, s.a. Anlage 12 Nummer 4 BWO). Der Bund hat mit der Deutschen Post AG (wie bei der Bundestagswahl 2021) einen Vertrag über die Entgegennahme, Beförderung und Zustellung der amtlichen Wahlbriefe abgeschlossen, in den auch die Zustellung am Wahlsonntag



einbezogen ist. Die amtliche Bekanntmachung des Postunternehmens ist bereits am 24. Dezember 2024 im [Bundesanzeiger](#) erfolgt.

Der Wahlbrief muss vom Wähler bei dem von der Gemeinde auf dem Wahlbriefumschlag aufgeführten Postunternehmen (Deutsche Post AG) so rechtzeitig aufgegeben werden, dass er spätestens am Wahltag mit der Sonntagszulieferung der Briefwahlstelle regulär zugestellt wird.

Wahlbriefe, die erst am Wahlwochenende in Briefkästen der Deutschen Post AG oder eines sonstigen Postunternehmens eingeworfen werden, werden nicht mehr rechtzeitig zum Wahlsonntag zugestellt. Die Wahlbriefe sind seitens der Wahlberechtigten unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten so rechtzeitig zu versenden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger eingehen.

- 7.2.9 Um zu vermeiden, dass Wahlbriefe für die Bundestagswahl verspätet eingehen, wird gebeten, bei Informationen zur Briefwahl stets auf die möglichst frühzeitige Absendung der Wahlbriefe (innerhalb Deutschlands spätestens zur Briefkastenleerung am Donnerstag vor der Wahl, 20. Februar 2025, bei entfernteren Orten früher) hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Wahlbriefe, die im Ausland aufgegeben werden. Diese müssen vom Wähler freigemacht sowie deren längere Postlaufzeiten berücksichtigt werden. Aus diesem Grund ist in der Anlage 12 BWO (Vorderseite des Merkblatts zur Briefwahl) das Erfordernis der rechtzeitigen Absendung des Wahlbriefs optisch hervorgehoben.
- 7.2.10 Durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung wurde die Möglichkeit eröffnet, dass bei gleichzeitiger Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen mit der Bundestagswahl die Wahlbriefumschläge für die Bundestagswahl mitbenutzt werden können. § 51f Absatz 2 Satz 3 KomWO, dessen Wortlaut sich nur auf Wahlbriefumschläge für die Europawahl bezieht, steht dem nicht entgegen, sondern ist entsprechend anzuwenden. Zu den Schwierigkeiten und Herausforderungen wird auf das Schreiben des Innenministeriums zum Thema Mitbenutzung des hellroten Wahlbriefumschlags der Europawahlen für die zeitgleich stattfindenden Kommunalwahlen vom 15. September 2023, Az.: 2-1053-17/3 verwiesen. Machen Gemeinden gleichwohl von dieser Möglichkeit Gebrauch, werden die Kosten der Wahlbriefbeförderung für die Bundestagswahl bei Mitbenutzung der

Wahlbriefumschläge der Bundestagswahl für gleichzeitig stattfindende Wahlen und Abstimmungen nur anteilig vom Bund erstattet werden (§ 45 Absatz 4 Satz 2 BWO i. V. m. § 50 Absatz 2 Satz 2 BWG). Eine Abrechnung wird im Rahmen der Erstattung der Wahlkosten für die Bundestagswahl 2025 erfolgen. Hierzu ergehen noch nähere Hinweise (vgl. [Nummer V](#)).

- 7.2.11 Um Wahlfehler und Wahlanfechtungen zu vermeiden, werden die Gemeinden dringend gebeten, nicht nur am Tag vor der Wahl, sondern bereits am früheren Wochenende vor dem Wahltag ihre Briefkästen so regelmäßig zu leeren, dass keine Gefahr besteht, dass aus überquellenden Briefkästen Wahlbriefe entnommen werden können. Da dies bei vergangenen Wahlen zu wiederholten Beschwerden führte, ist eine ausreichende Leerung unbedingt sicherzustellen, ggf. auch durch mehrmalige Leerung an den betroffenen Tagen. Insbesondere aufgrund des bei der vorgezogenen Neuwahl kurzen für die Briefwahl zur Verfügung stehenden Zeitraums kann es zu einem hohen Rücklauf an Wahlbriefen an einzelnen Tagen kommen. Die Quote der Briefwähler ist bei den vergangenen Wahlen stetig gestiegen, sie lag bei der Europawahl 2019 bei 28 %, hat zur Landtagswahl 2021 mit 51,3 % und zur Bundestagswahl 2021 mit 50,3 % - pandemiebedingt - ihren bisherigen Höchststand erreicht und blieb auch bei der Europawahl 2024 mit 36,9 % weiterhin auf einem hohen Niveau.

### **7.3 Form und Inhalt der Wahlscheine**

Grundsätzlich ist der Wahlschein des Musters Anlage 9 BWO zu verwenden.

Die Wahlscheine müssen eigenhändig von den mit der Erteilung beauftragten Bediensteten unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann an Stelle der Unterschrift der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt werden (§ 28 Absatz 2 Satz 3 BWO).

Ein gemeinsamer Wahlschein für die Bundestagswahl und eine(n) gleichzeitig durchgeführte(n) Bürgermeisterwahl bzw. Bürgerentscheid ist nicht möglich.

## **8. Wahlvorschläge**

### **8.1 Bewerberaufstellung**

8.1.1 Nach § 21 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 1 BWG kann die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung regulär frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestags (somit seit 27. März 2024) und die Wahl der Bewerber 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des deutschen Bundestags (seit 27. Juni 2024) stattfinden. Nachdem dieser Zeitraum zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der vorgezogenen Neuwahl bereits angebrochen war, kommt es auf die Regelung des § 21 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2 BWG, wonach § 21 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 1 BWG im Fall der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode keine Anwendung findet, nicht an.

Parteien müssen ihre Kreiswahlvorschläge und Landeslisten in einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung aufstellen.

Bei Kreiswahlvorschlägen setzt sich die Mitgliederversammlung aus Parteimitgliedern, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlkreis wahlberechtigt sind, zusammen. Die Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteimitgliedern, die von den im Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitgliedern aus ihrer Mitte als Vertreter gewählt worden sind.

Bei der Aufstellung von Landeslisten setzt sich die Mitgliederversammlung aus Parteimitgliedern, die zu diesem Zeitpunkt im jeweiligen Bundesland (hier: Baden-Württemberg) wahlberechtigt sind, zusammen. Die Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteimitgliedern, die von den im Bundesland wahlberechtigten Parteimitgliedern aus ihrer Mitte als Vertreter gewählt worden sind.

§ 21 Absatz 3 BWG regelt die gesetzlichen Mindestanforderungen an ein demokratisches Aufstellungsverfahren für Kreiswahlvorschläge bzw. über die Vorschrift des § 27 Absatz 5 BWG auch für die Landeslisten. Unabhängig von sonstigen satzungsmäßigen Regelungen (§ 21 Absatz 5 BWG) dürfen Bewerber nur von der den Wahlvorschlag einreichenden Partei vorgeschlagen werden und jeder stimmberechtigte Teilnehmer muss die Möglichkeit haben, der Versammlung einen eigenen Nominierungsvor-

schlag zu unterbreiten. Alle Bewerber müssen die Gelegenheit bekommen, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden, was eine Versammlung von mindestens drei stimmberechtigten Teilnehmern voraussetzt. Der Leiter der Versammlung und zwei weitere von der Versammlung bestimmte Teilnehmer haben dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass den gesetzlichen Anforderungen Rechnung getragen wurde (§ 21 Absatz 6 Satz 2 BWG, bei Landeslisten i. V. m. § 27 Absatz 5 BWG).

Auf die im [Internetauftritt des Innenministeriums](#) eingestellten Hinweise zur Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Bekanntmachung über die Einreichung von Landeslisten für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages in Baden-Württemberg wird hingewiesen.

- 8.1.3 Für Fälle, in denen für Bewerber eines Kreiswahlvorschlags im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG eingetragen und nur die Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden ist, werden die Kreiswahlleiter auf die unverzügliche Unterrichtung der Landeswahlleiterin und der Bundeswahlleiterin sowie auf die Berücksichtigung des Erreichbarkeitsortes auf dem Stimmzettel hingewiesen (§ 38 Satz 5, § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BWO). Nach § 45 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BWO ist auf dem Stimmzettel nicht die vollständige Anschrift (mit Straße und Hausnummer), sondern nur der Wohnort eines Wahlkreisbewerbers anzugeben. Im Fall einer Auskunftssperre ist der Ort der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.
- 8.1.4 Bewerber einer Partei, die Mitglied einer anderen Partei sind, können nicht für Kreiswahlvorschläge nominiert werden (§ 21 Absatz 1 BWG). Durch die Verweisung in § 27 Absatz 5 BWG gilt dies auch für die Aufstellung und Einreichung von Landeslisten. Die Regelung umfasst auch Fälle von Doppelmitgliedschaften, nicht aber Bewerber, die keiner Partei angehören. Jeder Wahlbewerber einer Partei hat eine eidesstattliche Versicherung zu seiner Parteimitgliedschaft abzugeben (Anlagen 15 und 22 BWO).

## **8.2 Unterstützungsunterschriften, Bescheinigung des Wahlrechts und der Wählbarkeit durch die Gemeinden**

8.2.1 Wer einen Kreiswahlvorschlag unterstützt, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis, wer eine Landesliste unterstützt, im Zeitpunkt der Unterzeichnung in Baden-Württemberg wahlberechtigt sein. Wahlberechtigt sind insbesondere, wie unter [Nummer 5.1](#) dargestellt, Deutsche, die

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben oder sich sonst hier gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Die Gemeinden haben daher darauf zu achten, dass auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift außer den Personalien auch das Datum der Unterzeichnung angegeben ist (§ 34 Absatz 4 Nummer 2 BWO bzw. § 39 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. § 34 Absatz 4 Nummer 2 BWO). Ferner müssen sie bei Kreiswahlvorschlägen sorgfältig prüfen, ob sich der in dem Formblatt genannte Wahlvorschlag auf den Wahlkreis bezieht, in dem die unterzeichnende Person wahlberechtigt ist.

Wird bei der Prüfung des Wahlrechts festgestellt, dass die unterzeichnende Person nach dem 27. Juni 2024 (frühester Termin für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und damit für die Unterstützung eines Wahlvorschlags) in die Gemeinde (mit Hauptwohnsitz) zugezogen ist, so ist mit der Fortzugsgemeinde Kontakt aufzunehmen, um zu klären, ob die Fortzugsgemeinde für die unterzeichnende Person bereits das Wahlrecht für eine Unterstützungsunterschrift bestätigt hat. Ist dies der Fall, darf die Zuzugsgemeinde für diese Person keine Wahlrechtsbescheinigung ausstellen. Die Fort- und die Zuzugsgemeinde haben [Nummer 8.2.2](#) zu beachten.

Für die Vorstandsmitglieder des Landesverbandes der Parteien, die den Wahlvorschlag als Vertreter der Partei unterzeichnen, muss das Wahlrecht nicht bescheinigt werden.

8.2.2 Ein Wahlberechtigter darf nur je einen Kreiswahlvorschlag und eine Landesliste unterzeichnen; weitere Unterschriften sind ungültig. § 34 Absatz 4

Nummer 4 Halbsatz 2 BWO stellt klar, dass bei mehreren Unterschriften eines Wahlberechtigten für einen/mehrere Kreiswahlvorschläge (oder Landeslisten, vgl. § 39 Absatz 3 Satz 5 BWO) diejenige Unterschrift gültig bleibt, für die die Gemeinde die erste Bescheinigung nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 BWO ausgestellt hat. Wenn bei der Gemeinde weitere Bescheinigungen der Wahlberechtigung beantragt werden, darf sie diese nicht erteilen (§ 34 Absatz 6 Satz 2 BWO und § 39 Absatz 5 BWO). Die erste Unterschrift, für die die Bescheinigung erteilt wurde, wird nicht nachträglich ungültig. Sie kann auch praktisch nicht ermittelt werden, denn für welchen Wahlvorschlag eine Bescheinigung ausgestellt wurde, darf die Gemeinde nicht festhalten (§ 34 Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2; Anlage 14 Fn 4 BWO). Die Regelung gilt über § 39 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 5 BWO (und Anlage 21) auch für die Unterschriften für Landeslisten. Es ist den Gemeinden überlassen, auf welche Weise sie dieser Verpflichtung nachkommen. Sie können über die erteilten Bescheinigungen manuell oder in automatisierter Form Listen mit den Namen und sonstigen erforderlichen Daten der Wahlberechtigten führen, jedoch ohne Hinweis darauf, für welchen Wahlvorschlag die Unterschrift geleistet worden ist. Aus diesem Grund sind auch keine vollständigen Kopien der ausgefüllten Formblätter zulässig. Im Melderegister sind entsprechende Hinweise ebenfalls nicht zulässig, so dass getrennte wahlrechtliche Listen zu erstellen sind. Auf die Sicherung dieser Listen ist besonders zu achten; sie gehören zu den übrigen Wahlunterlagen im Sinne von § 90 Absatz 3 BWO.

8.2.3 Die Bescheinigung des Wahlrechts ist kostenfrei und unverzüglich zu erteilen (§ 34 Absatz 6 Satz 1 BWO bzw. § 39 Absatz 5 BWO). Sie wird nach dem Muster der „noch Anlage 14“ BWO bzw. der „noch Anlage 21“ BWO erteilt.

### **8.3 Wählbarkeitsbescheinigung**

8.3.1 Bewerber müssen nachweisen, dass sie das „passive Wahlrecht“, also die Voraussetzungen erfüllen, die an einen Bewerber zur Bundestagswahl gestellt werden. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer Wählbarkeitsbescheinigung, die dem Wahlvorschlag anzuschließen ist, erbracht (§ 34 Absatz 5 Nummer 2, § 39 Absatz 4 Nummer 2 BWO). Für die Bescheinigung der Wählbarkeit ist diejenige Gemeinde zuständig, in deren Bereich der Bewerber seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

Die Wählbarkeitsbescheinigung wird nach dem Muster der Anlage 16 BWO erteilt.

- 8.3.2 Die Bescheinigung der Wählbarkeit ist kostenfrei zu erteilen (§ 34 Absatz 6 Satz 1 BWO, bei Landeslistenbewerbern anwendbar über § 39 Absatz 5 BWO). Die Bescheinigung ist unverzüglich zu erteilen.

#### **8.4 Gruppenauskünfte an Wahlvorschlagsträger nach § 50 BMG**

Nach § 50 Absatz 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Auskünfte erstrecken sich nur auf Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Aufnahme ihrer Personalien in solche Gruppenauskünfte zu widersprechen. Hierauf sind sie bei ihrer Anmeldung nach § 17 Absatz 1 BMG und einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen (§ 50 Absatz 5 BMG). Dieser Hinweis der Meldebehörden bietet sich, sofern er noch nicht erteilt wurde, explizit im Vorfeld der Wahl bzw. des Wahlkampfes an, um etwaigem Unmut von Bürgerinnen und Bürgern, die Wahlwerbung empfangen, präventiv entgegenzuwirken.

### **9. Stimmzettel und Stimmzettelumschläge**

- 9.1 Für die Wahl dürfen nur amtliche Stimmzettel und bei der Briefwahl amtliche Stimmzettelumschläge verwendet werden (§ 34 Absatz 1 BWG). Diese sind von den Kreiswahlleitern zu beschaffen (§ 88 Absatz 1 Nummer 2 und 8 BWO).

9.2 Um das Wahlgeheimnis zu sichern, muss das Papier des Stimmzettels so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat (§ 45 Absatz 1 Satz 2 BWO). Die Stimmzettel müssen gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 BWO mindestens 21 x 29,7 cm (DIN A4) groß und aus weißem oder weißlichem Papier sein. Empfehlenswert ist das bei den letzten Parlamentswahlen des Bundes verwendete Papier: 90g/qm, 100 % Altpapier oder bei Beschaffungsproblemen auch 80g/qm, 100 % Altpapier. Als zusätzlicher Parameter sollte auf eine Opazität (Undurchsichtigkeit des Papiers) von mindestens 98 % geachtet werden. Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein (§ 45 Absatz 1 Satz 6 BWO). Nach § 45 Absatz 5 BWO sollen Schriftgröße und Kontrast so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird. Dies kann z. B. durch eine Schrift, die die Anforderungen der DIN-NORM 1450 erfüllt, erfolgen. Werden vorgefaltete Stimmzettel ausgegeben, hat bereits die Vorfaltung in einer das Wahlgeheimnis sichernden Weise zu erfolgen (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/2200, Anlage 7, S. 27 ff, (<http://dipbt.bundes-tag.de/doc/btd/17/022/1702200.pdf>)).

Damit blinde oder sehbehinderte Wähler selbst erkennen können, wo bei einem Stimmzettel die Vorderseite und wo oben ist, muss der Stimmzettel in der rechten oberen Ecke eine ertastbare Kennzeichnung enthalten (Lochung oder abgeschnittene Ecke, weitere Erläuterungen s. [Nummer 14](#) Stimmzettelschablonen).

9.3 In Wahlbezirken und Briefwahlbezirken, in denen die repräsentative Wahlstatistik nach dem Wahlstatistikgesetz durchgeführt wird, werden bei der Stimmabgabe Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet. Bei entsprechenden Rückfragen von Wählern ist darauf hinzuweisen, dass diese Stimmzettel in den entsprechenden Wahlbezirken verwendet werden müssen, aber die Unterscheidungsbezeichnungen keine individualisierte Zuordnung der Stimmabgabe ermöglichen. Erfasst wird lediglich die Zugehörigkeit zu einer nach Geschlecht und Alter bestimmten Gruppe, die so viele Personen umfasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten Einzelner gezogen werden kann.



## **10. Datenschutz**

- 10.1 Im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahlen werden durch die Gemeinden und Landkreise im Rahmen der Wahlprüfung, bei Wahlanfechtungen und sonstigen wahlrechtlichen Rechtsbehelfen, ggf. auch durch die Rechtsaufsichtsbehörden, personenbezogene Daten verschiedener Personen (Wahlberechtigte, Bewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge, Mitglieder der Wahlorgane) verarbeitet. Hierfür gelten die einschlägigen Bestimmungen in den wahlrechtlichen Rechtsgrundlagen. Soweit darüber hinaus eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, die weder durch das Bundestagswahlrecht noch durch sonstiges bereichsspezifisches Datenverarbeitungsrecht geregelt ist, sind die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts zu beachten.
- 10.2 In § 85 BWO hat der Bund zur Bundestagswahl im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung angegeben, durch welche geltenden Bestimmungen des deutschen Wahlrechts die europarechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Die Anlagen 14 bis 16, 21 und 22 BWO wurden um ausführliche Datenschutzhinweise auf der Rückseite und einen entsprechenden Hinweis auf der Vorderseite ergänzt.
- 10.3 Auf folgende Bestimmungen wird ergänzend besonders hingewiesen:
- Die zulässigen Vermerke im Wählerverzeichnis und im Wahlscheinverzeichnis sind abschließend festgelegt (§ 23 Absatz 3 und § 30 BWO).
  - Die Wahlkabinen müssen so aufgestellt werden, dass das Wahlgeheimnis durch Einblicke anderer nicht gefährdet wird (§ 50 Absatz 1 BWO). Hierbei ist insbesondere auf die Einsehbarkeit durch Türen, Fenster oder sonstige Glasflächen zu achten. Bei der Ausstattung der Wahlräume ist die Länge des Stimmzettels für die Bundestagswahl zu berücksichtigen. Die Tischgröße und entsprechend der Sichtschutz sollen so gewählt werden, dass ein Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet vollständig aufrollen und kennzeichnen kann. Insbesondere blinde und sehbehinderte Wähler benötigen ausreichend Platz, um den Stimmzettel vollständig aufzufalten und auf ihm ihre

Stimmzettelschablone anlegen zu können. Jede Wahlkabine soll einen eigenen Zugang haben; die Anordnung von drei oder mehr Wahlkabinen unmittelbar nebeneinander ist daher nicht zulässig.

- Wahl Niederschriften sowie die weiteren Wahlunterlagen sind zu verwahren und gegen Unbefugte zu sichern (§ 73 und § 75 Absatz 7 BWO). Verspätet eingegangene Anträge für Wahlscheine sind nach den Bestimmungen von § 27 Absatz 6 BWO, verspätet eingegangene Wahlbriefe nach den Bestimmungen von § 74 Absatz 5 BWO zu behandeln. Müssen versiegelte Pakete zur Vorlage einzelner Unterlagen an Wahlorgane oder die Rechtsaufsichtsbehörde geöffnet werden (§ 73 Absatz 4 BWO), sollten mindestens zwei Personen anwesend sein und eine Niederschrift gefertigt werden.
- Auf die Bestimmungen über die Sicherung, Aufbewahrung und Vernichtung der Wahlunterlagen (§§ 89 und 90 BWO) wird hingewiesen. Werden für die kommunale Wahl bzw. Abstimmung und die Bundestagswahl gemeinsame Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse und Verzeichnisse nach § 11 Absatz 11 KomWO und § 28 Absatz 8 BWO geführt, richtet sich die Vernichtung dieser Wahlunterlagen nach § 90 Absatz 2 BWO. Zu den übrigen Wahlunterlagen gehören auch Hilfsmittel (z. B. zu Kontrollzwecken erstellte Listen und ähnliches), aus denen Rückschlüsse auf die Beteiligung einzelner Wahlberechtigter an der Wahl (z. B. Unterstützung von Wahlvorschlägen) möglich sind. Bei der Vernichtung von Wahlunterlagen sollten ebenfalls zwei Personen anwesend sein und eine Niederschrift mit Angabe der Unterlagen gefertigt werden.
- Auskünfte aus den zu sichernden Wahlunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 89 Absatz 2 und 3 BWO erteilt werden. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis an Parteien und sonstige politische Vereinigungen sowie an Bewerber sind demnach nicht zulässig. Die festgelegten Nutzungsbeschränkungen gelten auch für die Gemeindeverwaltung; damit ist eine Einsichtnahme oder sonstige Nutzung auch durch Angehörige der Verwaltung nur unter den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.

### **III. Wahlhandlung, Ermittlung des Wahlergebnisses, Sonstiges**

#### **11. Wahlzeit**

Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr (§ 47 Absatz 1 BWO), es sei denn die Landeswahlleiterin setzt aus besonderen Gründen die Wahlzeit mit einem früheren Beginn fest (§ 47 Absatz 2 BWO).

#### **12. Stimmabgabe**

12.1 Nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BWO hat der Wähler auf Anordnung des Wahlvorstands seine Wahlbenachrichtigung vorzuzeigen bevor er den amtlichen Stimmzettel im Wahllokal erhält. Darüber hinaus kann der Wahlvorstand vom Wähler verlangen, sich über seine Identität auszuweisen (§ 56 Absatz 3 Satz 2 BWO). Der Identitätsnachweis ist hierbei nicht auf die Fälle beschränkt, in denen der Wähler seine Wahlbenachrichtigung nicht vorzeigen kann, wenngleich die Vorschrift auch dazu dient, unberechtigte Stimmabgaben auf Grund der Vorlage der Wahlbenachrichtigung eines anderen Wahlberechtigten zu verhindern. Daher sollte vom Recht, einen Identitätsnachweis zu verlangen, jedenfalls in Zweifelsfällen Gebrauch gemacht werden. Nach § 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1a BWO hat der Wahlvorstand einen Wähler zurückzuweisen, der sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert.

12.2 Um Wahleinsprüche, auch wenn sie unbegründet sind, zu vermeiden, wird empfohlen, in den Wahlkabinen nicht radierfähige Schreibstifte bereit zu legen (§ 50 Absatz 2 BWO). Eine Bleistiftkennzeichnung des Stimmzettels macht ihn aber nicht ungültig.

12.3 Bei der Bundestagswahl werden für die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal keine Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Wähler hat den Stimmzettel in der Wahlkabine so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird (§ 34 Absatz 2 Satz 2 BWG). Die genaue Art der Faltung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der gefaltete Stimmzettel ist in die Wahlurne zu werfen (§ 34 Absatz 2 Satz 2 BWG, § 56 Absatz 4 Satz 2 BWO). Ein Wähler, der seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet oder faltet, ist vom Wahlvorstand zurückzuweisen (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 BWO). Faltet ein Wähler den Stimmzettel so,

dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, ist er ebenfalls zurückzuweisen (§ 56 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 BWO). Auf die Möglichkeit des Wählers gemäß § 56 Absatz 8 BWO einen neuen Stimmzettel zu verlangen, wird hingewiesen.

- 12.4 Sind die Mitglieder des Wahlvorstands für die Bundestagswahl personenidentisch mit den Mitgliedern des Wahlvorstands für eine gleichzeitig stattfindende Bürgermeisterwahl oder einen Bürgerentscheid und finden die Wahlen oder die Abstimmung in demselben Wahlraum statt, kann auch für die Bundestagswahl und die Bürgermeisterwahl oder den Bürgerentscheid eine gemeinsame Wahlurne verwendet werden (§ 51h Absatz 1 Satz 2 KomWO). In diesem Fall sollte die Gemeinde darauf achten, dass der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl oder den Bürgerentscheid sich farblich deutlich vom Stimmzettel für die Bundestagswahl unterscheidet, um Verwechslungen bei der Sortierung nach Urnenleerung auszuschließen. Reicht das Volumen einer Wahlurne voraussichtlich nicht aus, um alle Stimmzettel aufzunehmen, muss eine weitere Wahlurne bereitgehalten werden. Die erste Wahlurne ist bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses sicher zu verwahren. Im Fall einer gemeinsamen Wahlurne müssen die Stimmzettel der Bürgermeisterwahl oder des Bürgerentscheids während der (vorrangigen, vgl. § 51i KomWO) Ermittlung des Bundestagswahlergebnisses unter Verschluss genommen werden.
- 12.5 Nach § 56 Absatz 6 Nummer 6 BWO ist ein Wähler vom Wahlvorstand zurückzuweisen, der den Stimmzettel mit einem weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will. Dies betrifft insbesondere auch den Einwurf von Stimmzetteln in Stimmzettelumschlägen. Auch bei einer zeitgleich mit der Bundestagswahl durchgeführten Bürgermeisterwahl oder einem Bürgerentscheid sind keine Stimmzettelumschläge zu verwenden.
- 12.6 Die Regelung des § 60 BWO zum Schluss der Wahlhandlung trifft Vorkehrung, wenn trotz Bildung angemessener Wahlbezirke und Auswahl angemessener Wahlräume bei der Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher mehr Wahlberechtigte rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, als im Wahlraum Platz finden.

Nach § 60 Satz 2 BWO werden die bis 18:00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen, die sich im Wahlraum befinden. Alle vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wahlberechtigten sind ebenfalls

zur Wahl zuzulassen, auch wenn sie aus Platzgründen nicht im Wahlraum warten können. Dagegen ist Personen, die erst nach 18:00 Uhr erschienen sind, der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren, damit sie nicht mehr zur Wahl zugelassen werden (§ 60 Satz 3 BWO). Dies bedeutet, dass der Wahlvorstand die vor 18:00 Uhr erschienenen, auf die Zulassung zur Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von erst nach Ablauf der Wahlzeit erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl nach § 54 BWO Zutrittsberechtigten Personen trennen muss. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis 18:00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und den erst nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen den Zutritt zur Stimmabgabe verwehren.

Erst wenn der letzte vor 18:00 Uhr eingetroffene Wähler seine Stimme abgegeben hat, erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung nach § 60 Satz 4 BWO für geschlossen.

Auch nach Schluss der Wahlhandlung gilt weiterhin die Pflicht zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Auch in einer etwaigen Übergangszeit zwischen Ablauf der Wahlzeit und der Stimmenauszählung, die beispielsweise für einen kurzen Umbau der Tische genutzt wird, ist der Öffentlichkeit der Zutritt zum Wahllokal zu ermöglichen.

### **13. Unzulässige Wahlpropaganda, Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlbeobachter**

- 13.1 Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung des Wählers durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Absatz 1 BWG).

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab. Entscheidend ist, dass die Wähler das Gebäude und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Propaganda oder Unterschriftensammlungen (z. B. auch Sammlung von Unterstützungsunterschriften zu Volksbegehren, Volksanträgen, Einwohneranträgen, Bürgerbegehren) behindert oder beeinflusst zu werden. In der Regel ist beim unmittelbaren Zugangsbereich von einem Umkreis von etwa 20 m um den Zugang auszugehen. Im Einzelfall kann auch

weitergehend ein besonderer Zugang zu dem Gebäude in den Schutzbereich einbezogen sein.

Aus Sicht der Landeswahlleitung bestehen gegen Wählerbefragungen und Ergebnisübermittlungen durch Wahlforschungsinstitute keine Bedenken, sofern der Ablauf der Wahl und die Ermittlung des amtlichen Wahlergebnisses nicht behindert oder verzögert wird und § 32 Absatz 2 BWG strikt eingehalten wird, wonach die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig ist.

- 13.2 Für die Einhaltung der Ordnung im Wahlraum ist der Wahlvorstand zuständig (§ 55 BWO, § 31 Satz 2 BWG). Wenn während der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums gegen § 32 Absatz 1 BWG verstoßen wird, hat der Wahlvorstand erforderlichenfalls die für die Ausübung des Hausrechts zuständige Stelle und die Ortspolizeibehörde zu verständigen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein polizeiliches Einschreiten veranlassen kann.
- 13.3 Die Parteien für die Bundestagswahl werden seitens der Landeswahlleiterin auf die Einhaltung der Wahlvorschriften bei der Stimmabgabe von Politikern mit Medienpräsenz hingewiesen und im Hinblick auf eine gleichförmige und rechtlich korrekte Durchführung der Bundestagswahl gebeten, ihre Wahlbewerber hierüber zu informieren und um Beachtung zu bitten. Der Öffentlichkeitsgrundsatz, der jedermann und damit auch Medienvertretern das Recht auf Zutritt zum Wahlraum gewährt, kann unter keinem Gesichtspunkt Einschränkungen des § 32 Absatz 1 BWG rechtfertigen. Das Recht auf Zutritt umfasst auch nicht die Befugnis, Hörfunk-, Fernseh- oder fotografische Aufnahmen zu machen, etwa im Zusammenhang mit der Stimmabgabe Prominenter. Dazu bedarf es jeweils einer besonderen Zulassung durch den Wahlvorstand (Schreiber, Bundeswahlgesetz – Kommentar, 11. Auflage, Rn. 3 zu § 31 BWG; BT-Drs. 16/3600, Anlage 4, S. 53, 64, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/036/1603600.pdf>). Einem bestehenden berechtigten öffentlichen Interesse an der Aufnahme Prominenter bei der Stimmabgabe kann entsprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass es dabei weder zu Verletzungen des aus Gründen der Wahlfreiheit und -gleichheit strikten Verbots des § 32 Absatz 1 BWG kommt, noch zu einer unangemessenen Störung der Wahlhandlung oder sonstigen Wahlfehlern. Interviews im Wahlraum sind zu unterlassen. § 32 Absatz 1

BWG verbietet jegliche Äußerungen zur Stimmabgabe, zum Wahlerfolg u. a. nicht nur innerhalb des Wahlraums, sondern auch in dem geschützten Raum außerhalb des Wahlraums.

- 13.4 Hinsichtlich des Umgangs mit der bei der Landtagswahl 2016 erstmals aufgetretenen Thematik der sogenannten „Wahlbeobachter“, die ggf. organisatorisch strukturiert und/oder Aufrufen folgend sich mit dem Ziel, evtl. „Wahlfälschungen oder -manipulationen“ zu verhindern, in die Wahllokale begeben und die Wahlhandlung sowie die Ergebnisermittlung beobachten und dabei ggf. über ihre Zuschauerrolle hinaus Forderungen an den Wahlvorstand erheben, auf das Wahlgeschäft einwirken oder sich auch gegenseitig bekämpfen, wird auf die beiliegende „Handreichung zur Wahlbeobachtung“ verwiesen (Anlage 2).

Es wird gebeten, das Thema in den Schulungen der Wahlvorstände, insbesondere im Hinblick auf die in der Handreichung dargestellten Kriterien hinsichtlich Zulässigkeit/Unzulässigkeit der „Wahlbeobachtung“, anzusprechen (s. Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 19/3050, Anlage 12, S. 33, 36, <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/030/1903050.pdf>).

In gleicher Weise kann diese Handreichung für die öffentlich abzuhaltenen Sitzungen der Wahlausschüsse herangezogen werden.

## 14. **Stimmzettelschablonen**

Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen (§ 57 Absatz 4 BWO). Zur Sicherstellung der Möglichkeit der selbständigen Wahlteilnahme von Blinden und Sehbehinderten sind die Stimmzettel an der rechten oberen Ecke entweder zu lochen oder abzuschneiden (§ 45 Absatz 2 Satz 1 BWO), vgl. oben [Nummer 9.2](#).

Nach § 45 Absatz 2 Satz 2 BWO haben die Kreiswahlleiter unverzüglich dem Badischen Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K, Augartenstraße 55, 68165 Mannheim, der federführend zur Herstellung von Stimmzettelschablonen bereit ist, Muster der Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Für die Fertigung und Verteilung der Stimmzettelschablonen sowie die Aufklärung und Information der blinden und sehbehinderten Menschen sind

ausschließlich die Blindenorganisationen verantwortlich. Es ist nicht vorgesehen, dass die Stimmzettelschablonen durch Wahlorgane überprüft oder zusätzliche Schablonen durch die Gemeinden vorgehalten werden. Die Wähler werden die Stimmzettelschablonen nach der Stimmabgabe wieder mitnehmen. Der Bund erstattet den Blindenvereinen die notwendigen Kosten nach § 50 Absatz 4 BWG. Wegen der einheitlichen Gestaltung des Stimmzettels und den Einzelheiten wird auf die 11. Hinweise der Landeswahlleiterin an die Kreiswahlleiter vom 27. Dezember 2024 verwiesen.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 BWO soll die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis enthalten, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können. Für Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte hat der Badische Blinden- und Sehbehindertenverein V. m. K. mitgeteilt, dass die Telefonnummer 0761/36122 in die Wahlbenachrichtigung aufgenommen werden kann.

Findet zeitgleich mit der Bundestagswahl eine Bürgermeisterwahl oder ein Bürgerentscheid statt, wird darauf hingewiesen, dass es im Kommunalwahlrecht keine entsprechende Regelung gibt. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn blinde oder sehbehinderte Wähler bei dieser Wahl bzw. Abstimmung eine Schablone als privates Hilfsmittel verwenden.

## **15. Ermittlung des Wahlergebnisses**

### **15.1 Wahlbezirke mit weniger als 30 abgegebenen Stimmen**

Für Wahlbezirke, in denen die Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine (§ 68 Absatz 2 BWO) ergibt, dass weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, ordnet der Kreiswahlleiter die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mit einem bestimmten anderen Wahlbezirk an (§ 68 Absatz 2 Satz 1 BWO). Dazu ordnet der Kreiswahlleiter an, dass der Wahlvorstand dieses Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand) die verschlossene Wahlurne oder die Stimmzettel in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag, das Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Wahlvorstand eines bestimmten anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises als aufnehmender Wahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses



unverzüglich zu übergeben hat. Am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ist ein Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Der Transport der zu übergebenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 54 BWO anwesender Personen (§ 68 Absatz 2 Satz 3 BWO).

In § 68 Absatz 1 BWO wird eine zu dieser Regelung passende Reihenfolge bei der Ermittlung des Wahlergebnisses festgelegt. Diese Reihenfolge wird in den Anlagen 29 (zu § 72 Absatz 1 BWO) und 31 (zu § 75 Absatz 5 BWO) abgebildet. Gemäß § 75 Absatz 3 Satz 2 BWO gilt § 68 bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses entsprechend. Anders als bei der Landtagswahl und den Anlagen 9, 9a und 9b LWO für die Wahlniederschriften der (Urnen-)Wahlvorstände und Anlagen 11, 11a und 11b LWO für die Wahlniederschriften der Briefwahlvorstände gibt es bei der Bundestagswahl mit Anlagen 29 bzw. 31 BWO jeweils nur ein Muster für die Wahlniederschriften der Vorstände.

Die Anordnung der gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach § 68 Absatz 2 BWO beinhaltet für den aufnehmenden Wahlvorstand die Anordnung, eine begonnene Ergebnisermittlung zu unterbrechen und gemeinsam mit den vom abgebenden Wahlvorstand überbrachten Wahlunterlagen fortzusetzen. Vorbehaltlich dessen erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses anschließend und ansonsten durch den aufnehmenden Wahlvorstand wie bisher ohne Unterbrechung (§ 67 BWO).

## **15.2 Vorläufiges Ergebnis**

Alle Gemeinden melden ihr vorläufiges Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter (§ 71 Absatz 1 Satz 1 BWO). Die Meldung muss auf schnellstem Weg erstattet werden; sie muss die Zahlen der Wahlberechtigten, der Wähler, der gültigen und ungültigen Erststimmen, der gültigen und ungültigen Zweitstimmen, der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen und der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen enthalten (§ 71 Absatz 2 BWO). Das Briefwahlergebnis ist in die Schnellmeldung der Gemeinde einzubeziehen, soweit die Gemeinde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist (§ 75 Absatz 4 Satz 2 BWO).

Die Kreiswahlleiter melden die vorläufigen Wahlkreisergebnisse (einschließlich Briefwahl) der Landeswahlleiterin (§ 71 Absatz 3 BWO). Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

Die amtliche Ermittlung der Wahlergebnisse durch die hierzu bestellten Wahlorgane und die Gemeinden hat in allen Stufen Vorrang vor den Interessen Dritter an den örtlichen Wahlergebnissen. Dies gilt auch für den Fall, dass am Wahltag Bürgermeisterwahlen oder Bürgerentscheide durchgeführt werden, deren Ergebnis nach dem Wahlergebnis der Bundestagswahl zu ermitteln ist (§ 51i KomWO).

### **15.3 Endgültiges Ergebnis**

Das endgültige Wahlergebnis ist nach dem Muster der Anlage 30 BWO zusammenzustellen. Der Landeswahlleitung sind die Unterlagen hierzu bis spätestens Montag, 3. März 2025, Dienstschluss, zu übermitteln. Es ist darauf zu achten, dass auch automatisiert gefertigte Zusammenstellungen übersichtlich gestaltet sind und alle für die Ermittlung des landes- und bundesweiten Wahlergebnisses notwendigen Angaben enthalten. Dazu gehört, dass die einzelnen Wahlbezirke und Briefwahlvorstände nach dem Muster der Anlage 30 BWO angegeben, näher bezeichnet und jeweils für sich durchnummeriert werden. Die Zusammenstellung muss also auch vollständigen Aufschluss über die Zahl der Briefwahlbezirke, den Anteil der Briefwähler und das Briefwahlergebnis in der Gemeinde bzw. im Wahlkreis geben.

Briefwahlvorstände, Gemeinden sowie Kreiswahlleiter müssen darauf achten, dass bei der Briefwahl die Zahl der »Wähler insgesamt« (Kennbuchstabe B) und die Zahl der »Wähler mit Wahrschein« (Kennbuchstabe B1) immer identisch sein müssen. Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

Von der Darstellungssystematik der Anlage 30 BWO darf auch im automatisierten Verfahren nicht abgewichen werden. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass in den Niederschriften über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Anlage 29 BWO) auch besondere Vorkommnisse zu vermerken sind. Zur Übermittlung ergehen noch nähere Hinweise.

## **15.4 Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen**

15.4.1 Wahlunterschriften sowie die weiteren Wahlunterlagen sind zu verwahren und gegen Unbefugte zu sichern (§ 73 Absatz 1 Satz 2 BWO). Verspätet eingegangene Anträge für Wahlscheine sind nach den Bestimmungen von § 27 Absatz 6 BWO, verspätet eingegangene Wahlbriefe nach den Bestimmungen von § 74 Absatz 5 BWO zu behandeln. Müssen versiegelte Pakete zur Vorlage einzelner Unterlagen an Wahlorgane geöffnet werden (§ 73 Absatz 4 Satz 1 BWO), haben mindestens zwei weitere Personen anwesend zu sein und muss eine Niederschrift gefertigt werden (§ 73 Absatz 4 Sätze 2 und 3 BWO).

15.4.2 Auf die Vorschriften des § 89 BWO über die Sicherung der Wahlunterlagen wird hingewiesen. Auskünfte aus den zu sichernden Wahlunterlagen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 89 Absatz 2 und 3 BWO erteilt werden. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis an Parteien und sonstige Wahlvorschlagsträger sowie an Bewerber sind demnach nicht zulässig.

Die festgelegten Nutzungsbeschränkungen gelten auch für die Gemeindeverwaltung; damit ist eine Einsichtnahme oder sonstige Nutzung auch durch Angehörige der Verwaltung nur unter den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Voraussetzungen zulässig.

15.4.3 Nach der Wahl sind zunächst die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen unverzüglich zu vernichten (§ 90 Absatz 1 BWO). Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Absatz 8 Satz 2 und § 29 Absatz 1 BWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn bis dahin keine Mitteilung über eine gegenteilige Anordnung der Bundeswahlleiterin oder über eine Ermittlung der Strafverfolgungsbehörde in einer Wahlstraftat, für die die Unterlagen von Bedeutung sein können, erfolgt (§ 90 Absatz 2 BWO). Die übrigen Wahlunterlagen können mit Ausnahme der zur Wiederverwendung bei der Briefwahl bestimmten Wahlumschläge 60 Tage vor der nächsten Bundestagswahl vernichtet werden, sofern die Landeswahlleiterin nicht zulässt, dass die Unterlagen schon früher vernichtet werden (§ 90 Absatz 3 BWO). Zu den übrigen Wahlunterlagen

gehören auch Hilfsmittel (zum Beispiel zu Kontrollzwecken erstellte Listen und ähnliches), aus denen Rückschlüsse auf die Beteiligung einzelner Wahlberechtigter an der Wahl (zum Beispiel Unterstützung von Wahlvorschlägen) möglich sind. Bei der Vernichtung von Wahlunterlagen sollten ebenfalls zwei Personen anwesend sein und eine Niederschrift mit Angabe der Unterlagen gefertigt werden.

Werden für die Bundestagswahl und eine gleichzeitig stattfindende Bürgermeisterwahl bzw. einen Bürgerentscheid gemeinsame Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse und Verzeichnisse nach § 28 Absatz 8 Satz 2 BWO und § 11 Absatz 11 KomWO geführt, richtet sich die Vernichtung dieser Wahlunterlagen nach § 90 Absatz 2 BWO.

## **15.5 Erfrischungsgeld**

Das Erfrischungsgeld beträgt für die Vorsitzenden der Wahlausschüsse je Sitzung oder der Wahlvorstände für den Wahltag 35 Euro, für die übrigen Mitglieder der Wahlausschüsse je Sitzung oder der Wahlvorstände für den Wahltag 25 Euro (§ 10 Absatz 2 BWO). Wird auf Grund der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit oder durch Gemeinderatsbeschluss eine höhere Entschädigung gewährt, können bei der Wahlkostenerstattung lediglich die in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Beträge anerkannt werden (s. [Nummer V](#)).

## **16. Weitere Hinweise**

### **16.1 Öffentliche Bekanntmachungen nach § 86 Absatz 1 BWO**

§ 86 Absatz 1 BWO differenziert hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen zwischen Kreis- und Gemeindeebene: Während für die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem Bundeswahlrecht auf Kreisebene auf die Art und Weise verwiesen wird, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt ist, haben die entsprechenden Veröffentlichungen auf Gemeindeebene in ortsüblicher Weise zu erfolgen.

Die Gemeinden können nach § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verordnung des Innenministeriums zur

Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) Bekanntmachungssatzungen erlassen, die für die öffentlichen Bekanntmachungen ausschließlich nur noch die Bereitstellung im Internet vorsehen und, nachdem dies die ortsübliche Bekanntmachungsform ist, die Bekanntmachungen nach dem Bundeswahlrecht auch nur dort veröffentlichen. Diese Regelung gilt entsprechend für Stadtkreise, sofern sie als Gemeinde öffentliche Bekanntmachungen veröffentlichen.

Gleiches gilt nun nach dem neuen § 86 Absatz 1 BWO, auf dessen Änderung seitens der Länder gedrängt wurde, für die Landkreise sowie die Stadtkreise, sofern sie als Kreiswahlleitung öffentliche Bekanntmachungen veröffentlichen: Sofern öffentliche Bekanntmachungen der Landkreise und der Stadtkreise satzungsgemäß ausschließlich durch Bereitstellung im Internet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 DVO GemO) erfolgen, sind die Bekanntmachungen nach dem Bundeswahlrecht auch nur dort zu veröffentlichen. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Bekanntmachung im Internet in den Zeitungen oder Amtsblättern, in denen vormals öffentliche Bekanntmachungen der Kreise erfolgten, wird daher nicht mehr für erforderlich gehalten, schadet aber auch nicht.

Bei der zusätzlichen Veröffentlichung des Inhalts der öffentlichen Bekanntmachungen im Internet nach § 86 Absatz 3 BWO handelt es sich um einen Service, der nicht die Veröffentlichung in der für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde bzw. des Landkreises durch Satzung vorgesehenen Form ersetzt. Bei der zusätzlichen Veröffentlichung im Internet sind die in § 86 Absatz 3 Satz 3 BWO genannten Einschränkungen und Lösungsfristen zu beachten.

## **16.2 Fristen und Termine**

Die wahlrechtlich vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass sie auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fallen (§ 54 Absatz 1 BWG). Dies gilt auch für die in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine.

Die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung muss auch gewährleistet sein, soweit die im Bundeswahlrecht vorgeschriebenen Fristen und Termine

außerhalb der allgemeinen Dienststunden liegen. Dies gilt beispielsweise für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 19 BWG i. V. m. § 1 Nr. 2 der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag) und die Ausgabe von Wahlscheinen am Freitag vor der Wahl bis 15:00 Uhr, am Samstag vor der Wahl bis 12:00 Uhr und am Wahltag bis 15:00 Uhr (§ 27 Absatz 4 und § 28 Absatz 10 BWO).

### **16.3 Schriftform**

Soweit Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und bei der zuständigen Stelle im Original eingereicht werden müssen, ist eine Übermittlung per E-Mail, Telefax oder durch sonstige elektronische Übermittlung nicht ausreichend (§ 54 Absatz 2 BWG). Der Eingang von in dieser Form eingereichten Unterlagen wahrt vorgeschriebene Fristen nicht, es sei denn, durch Rechtsvorschrift (beispielsweise § 27 Absatz 1 Satz 2 BWO) ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

### **16.4 Beflaggung**

Der Tag der Wahl zum Deutschen Bundestag ist regelmäßiger allgemeiner Beflaggungstag nach Abschnitt II Absatz 1 lit. i des [Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22. März 2005](#), der gemäß Nummer 1.1 der [Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 23. August 2011](#) (GABl. S. 526, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums vom 17. November 2020, GABl. 2020, S. 791) bei der Beflaggung der Dienstgebäude des Landes sinngemäß Anwendung findet.

Anknüpfend an Nummer 2 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift des Staatsministeriums empfiehlt das Innenministerium, am Wahltag ebenfalls kommunale Dienstgebäude zu beflaggen. Zudem sollten sonstige Gebäude, in denen sich Wahlräume befinden oder in denen das Briefwahlergebnis ermittelt wird, während der Dauer der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses – soweit möglich – beflaggt werden.

Bei einer Beflaggung am Wahltag sind – von außen auf das Gelände, die Anlage oder Einrichtung gesehen von links beginnend – die Bundesflagge und – sofern möglich – die Landesdienstflagge (bei Gebäuden des Landes)

bzw. die Landesflagge (bei Gebäuden der Kommunen) zu setzen. Sofern weitere Flaggen gesetzt werden können, so gilt folgende Reihenfolge: Europaflagge, Bundesflagge, Landesdienstflagge bzw. Landesflagge und gegebenenfalls kommunale Flagge.

#### **16.5 Repräsentative Wahlstatistik**

Auf der Grundlage des Wahlstatistikgesetzes wird unter Einbeziehung von Briefwahlstimmen eine repräsentative Wahlstatistik in ausgewählten Wahlbezirken und Briefwahlbezirken durchgeführt. Dazu ergehen Hinweise der Landeswahlleiterin beziehungsweise des Statistischen Landesamtes.

#### **IV. Erfahrungsberichte**

Die Gemeinden werden gebeten, dem Kreiswahlleiter bis spätestens 31. März 2025 über besonders hervorzuhebende Erfahrungen bei der Bundestagswahl zu berichten. Die Kreiswahlleiter werden gebeten, eine Zusammenfassung der Berichte, gegebenenfalls ergänzt um eigene Erfahrungen, spätestens bis 30. April 2025 den Regierungspräsidien zuzuleiten. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Berichte der Kreiswahlleiter zusammenzufassen und das Ergebnis dem Innenministerium bis spätestens 31. Mai 2025 mitzuteilen.

Die Erfahrungsberichte werden u. a. für Rechtsänderungen und künftige Wahlen ausgewertet.

#### **V. Wahlkostenersatz bei der Bundestagswahl**

Nach § 50 Absatz 1 BWG erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Kommunen die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

Dabei werden die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen einschließlich Kontrollmitteilungen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände einzeln abgerechnet (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BWG). Bei zeitgleicher Durchführung der Bundestagswahl mit einer Bürgermeisterwahl oder einem Bürgerentscheid werden diese Kosten nur anteilig ersetzt (§ 50 Absatz 2 Satz 2 BWG). Die anteilige Kostenerstattung kommt in Betracht, soweit gemeinsame Wahlbenachrichtigungen beziehungsweise Briefwahlunterlagen in einem Umschlag versendet oder die Mitglieder des

Wahlvorstands für die Bundestagswahl zugleich Mitglieder des Wahlvorstands für die kommunale Wahl beziehungsweise Abstimmung sind. Die übrigen Aufwendungen wie Druck-, Papier- sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten werden größenabhängig pauschal je Wahlberechtigtem mit festen Beträgen abgegolten (§ 50 Absatz 3 BWG).

Die festen Beträge werden nach § 50 Absatz 3 BWG regelmäßig an die Preisentwicklung angepasst, letztmals durch Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 6. Juni 2024 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 17. Juni 2024, BAnz AT vom 17.06.2024 B1). Die festen Beträge betragen seit 1. Januar 2024 für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten 0,62 €/Wahlberechtigtem und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten 0,97 €/Wahlberechtigtem. Die Anpassung für das Jahr 2025 bleibt noch abzuwarten. Von diesen Beträgen sind bei der Abrechnung die Kosten der Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter in Abzug zu bringen.

Zur Abrechnung der Wahlkostenerstattung, die im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden erfolgt, ergehen noch nähere Hinweise.

Stuttgart, den 11. Januar 2025

gez. Volker Jochimsen  
- Innenministerium -

gez. Cornelia Nesch  
- Landeswahlleiterin –